

Zum Salzburger Schrifttum

Günther Flohrschütz, Der Adel des Ebersberger Raums im Hochmittelalter (= Schriftenreihe zur bayerischen Landesgeschichte 88), München 1989, 481 S.

Der Autor, der zu diesem Themenkomplex bereits einige Vorarbeiten aufzuweisen hat, versucht mit diesem Band zur Schriftenreihe zur bayerischen Landesgeschichte eine umfassende Gesamtdarstellung der Verhältnisse der Grafen von Ebersberg, wobei er sämtliche in Betracht kommenden hochmittelalterlichen Klosterüberlieferungen in seine Arbeit einbezieht.

Der Raum von Ebersberg bietet sich für eine solche Untersuchung insofern an, da er durch die einmalig früh einsetzende und relativ reichhaltige Überlieferung des Klosters Ebersberg gut erschlossen werden kann. Den wesentlichen Schwerpunkt der Arbeit bildet die Analyse der Zeugenreihen der Ebersberger Urkunden und Traditionen, wodurch dem Autor ein umfangreiches Material an die Hand gegeben wird.

In der Folge widmet Flohrschütz den Grafen von Ebersberg, der Herkunft ihrer Besitzungen, der Entstehung ihres Herrschaftsraums um Ebersberg (durch Rodungstätigkeit) und dem Aufbau ihrer Machtbasis als Inhaber von Reichsämtern breiten Raum. Jedoch beschränkt sich der Autor dabei ausschließlich auf den altbayerischen Raum um Ebersberg. Die Besitzungen der Grafen von Ebersberg in Österreich finden dabei nur ganz am Rand Erwähnung (S. 27 muß es allerdings „Hadersdorf“ anstatt „Habersdorf“ – ein Tippfehler? – heißen, da die Grafen von Formbach im 12. Jh. als Nachfolger der Ebersberger im Gebiet von Hadersdorf am Kamp häufig in Erscheinung traten). Dagegen weist Flohrschütz die Herkunft der Ebersberger Vasallengüter aus den durch Herzog Arnulf von Bayern in der ersten Hälfte des 10. Jh. säkularisierten Besitzungen der Klöster Tegernsee, Tegernbach und Benediktbeuern recht anschaulich nach.

Weiters wird versucht, eine systematische Übersicht über die Besitzentwicklung um Ebersberg nach regionalen Gesichtspunkten zu geben, wobei einzelne Kartenskizzen die Darstellung trefflich abrunden. Den Abschluß dieses Teils bildet ein Überblick von den Anfängen der Grafen von Ebersberg im 9. Jh. bis zum Erlöschen des Geschlechts 1045 sowie eine Darstellung über die Aufteilung der ehemals Ebersberger Besitzungen an die von ihnen gegründeten Klöster Geisenfeld und Ebersberg und die Aufsplitterung des übrigen Erbes an verschiedene bayerische Adelsgeschlechter (Grafen von Scheyern-Wittelsbach, Kastl, Andechs, Bogen, Grögling, Dachau und Valley), wobei der Autor den Anteil der Wittelsbacher in der bisherigen Forschung als für zu hoch bewertet hält.

Im zweiten Hauptteil wird die Veränderung der politischen Verhältnisse sowie die folgende innere Änderung des ständischen Aufbaus geschildert, wobei als entscheidender Akzent das Verschwinden der „nobiles“ und Freien bis ins 12. Jh. und der Aufstieg der unfreien Ministerialität herausgearbeitet wurde. Diese Entwicklung ließ sich aufgrund der günstigen Überlieferungssituation an vielen Einzelbeispielen vorführen. Eine Karte am Ende des Buches zeigt diesen Vorgang kartographisch recht ansprechend.

Der dritte Teil der Veröffentlichung beschäftigt sich mit der eigentlichen Genealogie des Adels im Ebersberger Raum. In diesem Teil werden die Vasallen und Ministerialen der Grafen von Ebersberg und des Klosters Ebersberg im 11. und 12. Jh. behandelt, wobei im ersten Teil einige Personengruppen mit gleichem Vornamen analysiert werden und versucht wird, ihre Zusammengehörigkeit zu eruieren. Der andere, weitaus größere Teil dieser Untersuchungen ist topographisch gegliedert und gibt für jeden Ort die Nennungen der Ebersberger Vasallen und Ministerialen mit Belegstellen an; in der Folge wird eine Zuordnung dieser Personen und die Darstellung ihrer Verwandtschaftsbeziehungen untereinander sowie ihrer Standesqualität versucht. Allerdings gibt der Autor selbst in der Vorbemerkung zu verstehen, daß eine solche Einordnung oft nicht eindeutig und nur aufgrund von Wahrscheinlichkeiten zu geben ist.

Ein Sachregister, nach verfassungsgeschichtlichen Aspekten angelegt, rundet diese Darstellung des Adels im Ebersberger Raum ab. Auf ein Ortsregister konnte aufgrund der Anlage des genealogischen Teils in alphabetischer Ordnung nach den Adelssitzen getrost verzichtet werden. Hingegen wäre eine Übersichtskarte des gesamten Gebiets gerade für die Leser, die mit

den kleinräumigen Gegebenheiten nicht so vertraut sind, von großem Vorteil gewesen. Die Detailkarten für die einzelnen Abschnitte bewähren sich sehr gut und sind auch notwendig, um das in Fülle gebotene genealogische Material zuordnen zu können und dennoch einen Überblick zu bewahren. Unter Berücksichtigung der oft schwierigen Vermittelbarkeit so umfangreicher genealogischer Überlegungen ist es dem Autor dennoch gelungen, die Lesbarkeit der Darstellung nicht allzusehr leiden zu lassen.

Hubert Schopf

Altdeutsches Namenbuch. 2. Lieferung (Baumgarten–Pongau). Die Überlieferung der Ortsnamen in Österreich und Südtirol von den Anfängen bis 1200. Hg. v. d. Kommission für Mundartkunde und Namenforschung der Österr. Akademie d. Wissenschaften, bearb. v. *Isolde Hauser* u. *Elisabeth Schuster*. Wien 1990. S. 66–130.

Da bereits die zweite Lieferung des „Altdeutschen Namenbuches“ erschienen ist, ist die Hoffnung auf eine zügige Durchführung des vorliegenden Projekts erfreulicherweise berechtigt.

Der Historiker wird die gut dokumentierten urkundlichen Schreibvarianten ebenso zu schätzen wissen wie der Sprachforscher. Feste geographische Zuordnungen der einzelnen Namen wurden verantwortungsbewußt gehandhabt und unsichere Namen als solche gekennzeichnet. Jedenfalls ist es erfreulich, daß auch die fraglichen alten Namen aufgenommen worden sind.

Vermerkt werden darf vielleicht, daß bei völlig gleichlautenden urkundlichen Schreibungen in einem bestimmten Zeitraum, wie z. B. „Biwern“ und „Bvren“ unter dem Lemma „Beuren“ eine raumsparendere Zitierung ohne Informationsverlust leicht möglich wäre.

Wohlthuend empfindet man auf dem schwierigen Gebiet der etymologischen Deutungen die kurzen, prägnanten Angaben. Bei Vermutungen ist man äußerst zurückhaltend, und gegebenenfalls mögliche weitere Deutungsversuche sind einer anderen Ebene vorbehalten, wozu dieses Namenbuch die beste Grundlage bieten wird.

Otmar Weber

Wörterbuch der bairischen Mundarten in Österreich (WBÖ). 28. Lieferung (6. Lieferung des 4. Bandes), tattern – Taunel. Hg. v. d. Komm. f. Mundartkunde u. Namenforschung d. Österr. Akademie d. Wissenschaften, Wien 1990. 96 S.

Und wieder ist ein Heft des renommierten österreichischen Mundartwörterbuches erschienen. Es bringt zahlreiche Belege und Anwendungsbeispiele für Wörter wie etwa *Tatz*, *Dätz(e)*, *Tau*, *Tauern*, *Taufe*, *dauben/tauchen* und viele weitere Stichwörter. So wird jemand, der historische Quellen in Archiven benützt und nicht von vornherein weiß, daß *Dätz(e)/Tätz(i)/Datz* soviel wie Abgabe, Zoll, Steuer bedeutet, hier reichlich Beispiele in den verschiedensten Bedeutungsvarianten in guten Belegstellen finden. Oder greift man das Wort „Tatz“ heraus in der Bedeutung als Bremsvorrichtung bei den großen Schlitten, mit denen man im Winter schwere Holzlasten ins Tal beförderte, und vergleicht es mit demselben Wort in der Bedeutung „(grobe, derbe) Hand“, so wird einem wieder bewußt, wie phantasievoll und bildhaft unsere Vorfahren mit der Sprache umzugehen verstanden. Es ist eigentlich ganz gleich, welches Wort man genauer besehen will – man wird manch Altvertrautes finden und sich an lieben Erinnerungen erfreuen, aber auch viel Neues, was gerade für den Sprachforscher manches klarer macht und gute Zusammenhänge offenbart.

Otmar Weber

Ainring – Heimatbuch, Hg. Gemeinde Ainring, 1. Aufl. 1990. 504 S.

Unter den zahlreichen, in den letzten Jahrzehnten herausgebrachten Heimatbüchern scheint mir das vorliegende einen besonderen Rang einzunehmen. Das gilt nicht nur für die äußere Aufmachung: Großformat, Leineneinband, kartographische Buchinnenseiten, vorzügliches Glanzpapier, das hervorragende Abbildungsqualität garantiert, und makelloser Druck (Pustet, Tittmoning), sondern in erster Linie für den vielfältigen, kompakten und wissen-

schaftlich fundierten Inhalt der zu zehn Kapiteln zusammengefaßten Einzelbeiträgen. Hier spürt man die lenkenden Kräfte von *Hans Roth* und *Gerfried Rieger*, denen Bürgermeister Johann Waldhutter in seinem Grußwort ausdrücklich dankt.

Es ist nicht möglich, auf alle Beiträge im einzelnen einzugehen, obwohl es jeder verdienen würde, handelt es sich doch bei Ainring um einen bayerischen Nachbarort, der jahrhundertlang zum Erzstift Salzburg gehörte und deshalb unser besonderes Interesse findet. Nach Behandlung von Landschaft und Natur (besonders reizvoll *H. Köhlers* Flora) wenden sich *S. Wingbert* der Vor- und Frühgeschichte und *Helga Reindel-Schedl* aufschlußreich und substanzvoll der geschichtlichen Entwicklung der Gemeinde mit der Hofmark Adelstetten zu. *Hans Roth* stellt in einer äußerst gründlichen Studie, begleitet von Zeichnungen von W. Höß, die Kirchen und ihre Pfarrherren vor, darunter den religiösen Schriftsteller M. Reiter. Anschließend wird man in die Schulgeschichte sowie in Brauch und Tracht und in die lokale Märchen- und Sagenwelt eingeführt. Salz-, Maut- und Zollwesen (Grenzort) schließen sich an. Gehaltvoll sind auch die Beiträge über Hofnamen sowie die Geschichte eines einzelnen Bauernhofs (Graßlgut) von *Kurt Enzinger*. Daß auf das Eisenwerk Hammerau (*Max Wieser*) und die Eisenverarbeitung (*E. Aicher*) eingegangen wird, versteht sich von selbst.

Für die neuere Geschichte und die Kunstgeschichte sind vor allem die Abhandlungen über das Geschlecht der Hagenauer allgemein (*Gunda Barth*) und im besonderen über Abt Dominikus Hagenauer von *Karl Friedrich Hermann* und über die Brüder Wolfgang, Johann Baptist und Johann Georg Hagenauer von *Adolf Hahnl* von hohem Wert. Auf 60 Druckseiten liefert Hahnl einen auf den neuesten Forschungsstand gebrachten Auszug aus seiner ausgezeichneten Dissertation, die damit der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt worden ist. Hinweise auf den unglücklichen Heimatdichter Franz Wisbacher und den aus Dresden stammenden Maler Georg Erler runden den biographischen Teil ab. Schließlich kommt noch die Gemeinde selbst (*G. Rieger/H. Gembala*) mit ihren Bürgermeistern, ihrer Gebarung, ihrer Entwicklung, ihren politischen Parteien, ihren Bauten und den vielen Vereinen zu Wort.

Daß Ainring auch von der Weltgeschichte gestreift wurde, erfahren wir aus dem Bericht über den Flughafen (*H. Sturm/H. J. Sommer*); denn von hier aus startete der damalige Reichsaußenminister Ribbentrop am 21. August 1939 zu seinem Flug nach Moskau, wo der schicksalshafte und folgenschwere Pakt zwischen Hitler und Stalin geschlossen wurde. Ein lehrreicher Beitrag über Flurnamen als Spiegel der Geschichte (*D. Spickenreuther*; er hätte wohl früher eingereicht gehört) schließt den inhaltsreichen Band ab, zu dessen Herausgabe die Gemeinde Ainring vorbehaltlos zu beglückwünschen ist.

Franz Fuhrmann

Maxglan. Ein Salzburger Stadtteil. Hg. v. Salzburger Bildungswerk Maxglan (*Walter Häufeler, Guido Müller, Martin Wiedemair*). Verlag Druckhaus Nonntal, Salzburg 1990. 262 S., 16 Farbbilder, über 100 SW-Abb.

Im Jahr 1985, anlässlich der 50jährigen Zugehörigkeit der ehemaligen politischen Gemeinde Maxglan zur Stadt Salzburg, kam zugleich auch der Gedanke zur Erstellung eines „Stadtteil-Buches“ auf. Der routinierte Lokalhistoriker, Oberstudienrat Dr. *Georg Stadler*, sollte sich anfänglich als treibende Kraft des Projektes erweisen, seine schwere Krankheit und sein allzu früher Tod im November 1989 bedeuteten daher einen schweren Rückschlag. Dank des Einsatzes von Prof. *Walter Häufeler*, Univ.-Prof. Dr. *Guido Müller* und Dr. *Martin Wiedemair*, die für das Salzburger Bildungswerk Maxglan tätig wurden, konnte das Buch doch noch im Dezember vergangenen Jahres erscheinen.

Nach Ansicht der Herausgeber versteht sich die nunmehr vorgelegte Arbeit „in erster Linie als Versuch, die besondere Entwicklung, die Lebensumstände und die Lebensweisen, das Wohnen, das Arbeiten, die wirtschaftliche und die soziale Situation dieser Salzburger Vorstadt darzustellen“ (S. 8). Es sei gleich an dieser Stelle betont, daß der erwähnte Versuch als voll geglückt angesehen werden kann. Etwas wehmütig stimmt den Historiker allerdings die Tatsache, daß aufgrund der unübersichtlichen und lückenhaften Material- und Quellenlage das Mittelalter und die jüngste Vergangenheit vorerst nicht in die Betrachtung mitaufgenommen werden konnten.

Der für seine fundierten Nachforschungen bekannte Geograph *Guido Müller* eröffnet den Reigen der neunzehn Beiträge, die konzeptmäßig an manch andere gelungene Ortschronik erinnern (obwohl es sich um eine Stadtteilgeschichte handelt, sei dem Rezensenten dieser Vergleich erlaubt), mit einer kurzen Erörterung der Problematik „Maxglan – Raum im Wandel“. Der Autor versucht auch in seinen weiteren Artikeln immer die Wissenschaftlichkeit zu wahren und verzichtet auch nicht auf einen kurzen Anmerkungsapparat, ohne jedoch die Aufnahmefähigkeit und das Vorwissen des interessierten Lesers zu überschätzen. Das Lesevergnügen bleibt durch diese Vorgangsweise eigentlich bei allen Beiträgen gewahrt! Einer der fähigsten Ortschronisten, Prof. Dr. h. c. *Leopold Ziller*, liefert anschließend den bisher selten gelungenen Beweis, daß man die Geschichte des jeweiligen Ortsnamens auch amüsant und interessant darbieten kann. Nach einem archäologischen „Ausflug“ in die urgeschichtliche und römische Vergangenheit Maxglans präsentiert *Georg Stadler* seine Ergebnisse zur Bedeutung des ehemaligen Dorfes in der Neuzeit. Dem Autor darf sein Bemühen, die zahlreichen wichtigen sozial-, kirchen-, kunst-, wirtschafts- und politikgeschichtlichen Aspekte zusammenfassend schildern zu wollen, nicht abgesprochen werden; doch wurden hier der gut gemeinten Absicht bereits durch die zur Verfügung stehenden Seiten deutliche Grenzen gesetzt, so daß wahrscheinlich nicht nur der Rezensent mehr über diesen Zeitraum wissen möchte.

Der Fachhistoriker Dr. *Friedrich Steinkellner* widmet sich der Jahre vom Ende des Ersten Weltkriegs bis zur Eingemeindung in die Landeshauptstadt 1935 und vermag trotz verschollener Gemeinderatsprotokolle neue Forschungsergebnisse vorzulegen (besonders aufschlußreich erweisen sich die übersichtlich präsentierten Wahlergebnisse der Gemeinde Maxglan 1919–1932). Dem thematischen Bereich des Verlustes der politischen Eigenständigkeit geht auch *Guido Müller* nochmals auf den Grund. Nach den folgenden Beiträgen zur Glanregulierung, Baugeschichte (*Gerhard Plasser!*), zur Pfarr- und Schulgeschichte sowie der Auflistung der Maxglaner Bürgermeister durch *Guido Müller* bemüht sich Prof. Dr. *Walter Sulzberger*, der Leiter der Förderungsstelle des Bundes für Erwachsenenbildung in Salzburg, das rege und interessenmäßig sehr unterschiedlich ausgerichtete (ehemals dörfliche) Vereinsleben in Maxglan zu charakterisieren. Positiv zu bewerten ist, daß Sulzberger auch eine kurze allgemeine Einführung – basierend auf eigenen Forschungen – seiner Darstellung vorausschickt. Um jedoch keine neuen Gräben aufzureißen, läßt der Verfasser eine „gewisse“ politische Vergangenheit und einmalige Ausrichtung mancher Vereine oft nur sehr versteckt zwischen den Zeilen entdecken. Nachahmenswert scheint der Gedanke zu sein, nur mehr einen Autor die Vereinschroniken verfassen zu lassen, um damit endlich ein einheitliches Niveau und eine historisch relevante Behandlung der unterschiedlichen Gruppierungen zu erhalten und weniger – wie dies in zahlreichen Ortschroniken der Fall ist – der Selbstbeweihräucherung gewisser Kreise zu dienen. Sicherlich noch immer ungewöhnlich ist auch die Idee, die Entwicklung des Problems „Verkehr“ in ein Buch dieser Art mitaufzunehmen. *Gunther Mackinger*, Betriebsleiter der Salzburger Lokalbahn, behandelt diesen Aspekt mit gewisser kritischer Distanz, ebenso wie Ing. *Friedrich Leitich*, durch seine Publikationen bestens bekannt, die Schwierigkeiten des Flughafenausbaus und die daraus resultierenden Anrainerproteste ohne Polemik zu erörtern weiß.

Nach der Skizzierung des Wegs zum wirtschaftsstarke Stadtteil (*Guido Müller*) und der Behandlung der Frage nach der Bevölkerungsentwicklung in der Gegenwart (*Ewald Seemayer*) geht Prof. *Walter Häußler*, Lehrer an der Übungshauptschule der Pädagogischen Akademie des Bundes, sehr ausführlich auf die Straßennamen im Stadtteil Maxglan ein, so daß jeder Leser in dem lexikalisch gehaltenen Beitrag rasch die Erklärung finden kann, wie gerade seine Wohnstraße zu ihrem Namen kam. Den Abschluß bilden die sogenannten „Maxglaner Mo-saiksteine“, wo in kurzgefaßter und volkstümlicher Form Vergnügungen, Volksfeste, Viehmärkte, das Feuerwehrwesen, die Brandkatastrophe und der Kaiserbesuch 1901 sowie bekannte Persönlichkeiten zur Sprache kommen. Wichtige Daten aus der Geschichte von Maxglan, die eine zeitliche Orientierungshilfe bieten sollen, runden die sicherlich gelungene, in manchen Aspekten vorbildhaft gestaltete Stadtteilgeschichte ab. Auch die dezent gehaltene Titelseite mit ihrer geschmackvollen Farbkomposition sowie der Vor- und Nachsatz sprechen bereits optisch an. Die vernachlässigbare Anzahl der Druckfehler und gestalterischen Mängel lassen überdies ein sorgfältiges Lektorat vermuten.

Dem Rezensenten bleibt nur mehr die Aufgabe, die Empfehlung auszusprechen, dieses „Muß-Buch“ für jeden Maxglaner Haushalt anzuschaffen. Aber auch anderen Stadtteilbewohnern bzw. ehemaligen Maxglanern kann die Lektüre dieser Arbeit ruhigen Gewissens angeraten werden.

Alfred Stefan Weiß

Friederike Zaisberger, Die Salzburger Landtafeln. Eine Bildokumentation zum Landtag des Erzstiftes. Schriftenreihe des Salzburger Landesarchivs Nr. 9, Verlag Tauriska, Salzburg 1990. 119 S., 170 Abb.

Es scheint müßig, die Autorin des vorliegenden repräsentativen Buches vorstellen zu wollen. Zu bekannt ist die Direktorin des Salzburger Landesarchivs, Friederike Zaisberger, durch zahlreiche verdienstvolle Publikationen zur Geschichte des Landes Salzburg und durch ihr vielfältiges Engagement in den verschiedensten Vereinen und Gremien. Ihre jüngste Publikation ist eine Dokumentation zum Landtag des Erzstiftes, jenes jahrhundertealten Korrelats zur oft absolutistischen Politik der Erzbischöfe, das zwar nie besonders einflußreich gewesen ist, als Repräsentant der Stände und damit der Bevölkerung des Landes aber doch jene Weichen gestellt hat, die eine Kontinuität zur Landesvertretung der modernen Demokratie markieren.

Im Mittelpunkt der Darstellung Zaisbergers stehen die Landtafeln der Jahre 1592, 1620, 1706 und 1739, die sich im Landesarchiv bzw. im Landtagssitzungssaal des Chiemseehofs befinden; jene oft künstlerisch ausgestalteten Verzeichnisse der Mitglieder der ständischen Landesvertretung, die am politischen Entscheidungsprozeß teilnehmen durften. Politische Dokumente, die durch Jahrhunderte Symbole eines selbständigen und autonomen Landes Salzburg und eines Salzburger Landesbewußtseins darstellen und bisher wissenschaftlich noch nicht bearbeitet wurden.

Einleitend legt Zaisberger die historische Entwicklung des Salzburger Landtags von den Anfängen bis zur Gegenwart dar und geht dann auf die Mitglieder dieser Ständevertretung ein. Behandelt werden die Voraussetzungen für die Aufnahme als Landmann, die Zusammensetzung der Landschaft und die Verteilung der Pflichten auf die Mitglieder der Kurien, wobei auch auf die untergeordnete Rolle der Bauernschaft hingewiesen wird. Auf das Personal der Landtage und die benutzten Räumlichkeiten geht die Autorin ebenfalls ein, wobei vor allem dem Neugebäude der Residenz mit seinem von Elia Castello ausgeschmückten Landschaftssaal und dem heutigen Domizil im Chiemseehof breiterer Raum gewidmet wird. Klarerweise stützt sich dieser Abschnitt im wesentlichen auf die bisher vorliegende Literatur, aus der die Arbeiten von Richard Mell und Herbert Klein herausragen.

Den Hauptabschnitt der Arbeit Zaisbergers bilden natürlich die vier Landtafeln selbst, die in ihrem äußeren Erscheinungsbild genauestens beschrieben werden, wobei im einzelnen auch auf die Überlieferung und auf die bisherigen Veröffentlichungen eingegangen wird. Auch der Text der Tafeln wird ediert und das äußere Erscheinungsbild nachzuvollziehen versucht. Hier ist wirklich eine Fülle von interessanten Details zu finden; Zaisbergers mit Akribie untersuchte Zusammenhänge bieten dem Leser ein Bild, das die Verbindung zwischen der malerischen Darstellung auf den Landtafeln und den historischen Hintergründen deutlich macht. Als Abschluß der Arbeit wird eine Liste des Salzburger Adels aufgeführt, wie er sich aus den Landtafeln ergeben hat, und die Aufnahmedaten dazu genannt.

Überaus erfreulich ist das reiche Abbildungsmaterial, das Zaisbergers Buch so repräsentativ macht. Dabei wird der heutige Landtag ebenso berücksichtigt wie Pläne der Landtagsräumlichkeiten im Neugebäude. Sehr schöne Farbtafeln geben optisch ausgezeichnet die prächtige Ausstattung der Landtafeln wieder, sie reproduzieren aber auch farblich sehr eindrucksvoll die Wappen der Kanzler und Sekretäre, der Erbämter und der einzelnen Mitglieder der Stände von den Prälaten über die Ritter bis zu den Städten und Märkten, wobei die Fotografen – unter ihnen, wie so oft, Oskar Anrather – hervorragende Arbeit geleistet haben.

Alles in allem nicht nur ein schön ausgestattetes, sondern auch ein interessantes und wichtiges Buch, das eine Lücke der Salzburger historischen Literatur schließt und hoffentlich auf breite Zustimmung stoßen wird.

Reinhard R. Heinsch

Nikolaus Grass, Alm und Wein. Aufsätze aus Rechts- und Wirtschaftsgeschichte, hg. v. *Louis Carlen* u. *Hans Constantin Faufstner*. Weidmannsche Verlagsbuchhandlung, Hildesheim 1990. 435 S., 36 Abb., darunter 15 Federzeichnungen.

Der weit über den alpinen Raum hinaus bekannte Rechtshistoriker und Begründer der „Innsbrucker Schule für Almwirtschaft“ legt in diesem zweiteiligen Sammelband aus seiner ungemein reichen wissenschaftlichen Ernte 21 Aufsätze zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte der Almen und des Weins vor. Der I. Teil mit 12 Aufsätzen ist der Rechtsgeschichte der Almen, der II. Teil mit 9 Aufsätzen der Rechts- und Kulturgeschichte des Weins gewidmet. Die z. T. sehr umfangreichen Aufsätze entstammen bis auf drei Erstveröffentlichungen zumeist rechtsgeschichtlichen Zeitschriften oder Festschriften aus den Jahren 1948 bis 1989, wurden in einigen Fällen neu gefaßt und sind insgesamt Zeugnisse der unermüdlchen Forschungsarbeit eines Gelehrten, der – wie der Schweizer Rechtshistoriker *Louis Carlen* in seiner Vorrede betont – ob seiner Vielseitigkeit nicht nur ein Fach-, sondern ein Fächergelehrter ist, ein Polyhistor, in dem noch die ganze alte *universitas litterarum* verkörpert ist. Diese *universitas* spiegelt sich geradezu greifbar in den Aufsätzen, aus deren erstem Teil hier nur die wichtigsten und überregional bedeutsamen genannt werden können. Dazu zählen jedenfalls „Die Almwirtschaft in der Urzeit und im Mittelalter“ (unter Mitwirkung von *Friederike Maier-Böttcher*), in der Grass, ausgehend von R. Pittioni, die gesamte Literatur zur Hochweidenutzung verarbeitet, ferner „Die Almwirtschaft in Geschichte, Volkstum und Recht“, in der auch die Sachkultur der Almwirtschaft berührt wird, schließlich „Zur Kontinuität im bäuerlichen Recht der Alpenländer“, in dem das Beharrungsvermögen alter Rechtsvorstellungen etwa über das Gemeinland im Vergleich zum Sondereigen, über Wechsellmäher, Schneeflichtrechte und Lehnviehhaltung deutlich wird, und der Beitrag „Alm und Landstände in Tirol“ mit dem Hinweis auf die k.k. Landwirtschaftsgesellschaft als Vorläuferin des Landeskulturrats, auf dessen Initiative das Tiroler Alpschutzgesetz von 1909 zurückgeht. Volkskundler werden dankbar den Nachruf „Prof. Richard Weiß und die Almforschung in Tirol“ zur Kenntnis nehmen, aus dem hervorgeht, daß der allzufrüh dahingegangene Züricher Volksforscher sich nach seinem für die alpine Hausforschung so wichtige Werk „Häuser und Landschaften in der Schweiz“ wiederum in volkskundlicher Sicht dem „Alpwesen Graubündens“ zuwenden wollte, dessen Wirtschaft, Sachkultur und Recht er bereits 1941 behandelt hatte. „Aus der Rechtsgeschichte der Seiser Alm“, der größten (und vor ihrer Erschließung wohl auch schönsten) Alm im deutschsprachigen Alpenraum, erfährt man, daß es sich eigentlich um eine früher mit Wald bestockte Rodungsalm handelt, deren Wiesen erst nach der Mahd abgeweidet werden dürfen. Aufschlußreich ist auch der Überblick „Forschungen zur Rechtsgeschichte der Alpwirtschaft“, in dem Grass u. a. die an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Innsbruck zwischen 1949 und 1964 entstandenen und von ihm betreuten Dissertationen aufzählt, darunter die des Salzburgers Herbert (nicht Wilhelm) Hodurek über die Wirtschafts- und Rechtsgeschichte der Alpwirtschaft in Salzburg.

Besonderen Dank wird man Nikolaus Grass dafür wissen, daß er zu allen seinen Aufsätzen mit bewundernswerter Akribie stets auch die gesamte einschlägige Literatur zusammengetragen hat. Dies gilt auch für den II. Teil des Sammelbandes, in dem die Aufsätze zur Rechts- und Kulturgeschichte des Weins enthalten sind. Hier betritt Grass vielfach Neuland, etwa in dem Beitrag „Der Bischof als Förderer des Weinbaues“, in dem die für die frühe Organisation der Bischofsstädte kennzeichnende gutsherrschaftliche Verwaltung und der Bischof selbst als *pater vinearum* hervorgehoben werden, oder in dem Aufsatz „Zum ius propinandi“, in dem Grass das Weinschankrecht österreichischer Klöster im Mittelalter behandelt und dabei auch den Peterskeller in Salzburg als Beispiel für die alten Stiftstavernen anführt, die ihre Entstehung dem mittelalterlichen Propinationsrecht verdanken. In der Arbeit „Weineinnahmen zur Ausstattung alter Universitäten“ geht er besonders der bis ins 18. Jh. bestehenden Weingartenwirtschaft der Universität Wien nach und führt an, daß die Professoren der Universität Freiburg im Br. noch bis ins 19. Jh. einen Teil ihres Gehalts in Form von Wein bezogen. In den „Fragmenten zur Geschichte der Tiroler Weinkultur“ werden die Weinstiftungen für die Klöster Stams und Ettal, die Weinfuhrdienste und die Weinausschank in den Pfarrhöfen, im „Reliquienwein“ die Verwendung des Weins im Reliquienkult behandelt. Im letzten Aufsatz, „Der Wein im akademischen Brauchtum“, geht es um den Gebrauch des Weins bei akademischen

Festmählern etwa anlässlich der Feiern eines Fakultätspatrons, wie sie auch für die Universität Salzburg überliefert sind.

Wenngleich also der Wein auch für Salzburg wichtig ist – es sei nur an den Saumhandel über die Tauern von H. Klein (1950) erinnert –, so ist Salzburg doch in erster Linie ein Almland. Wer immer sich daher in den letzten 50 Jahren mit der Almwirtschaft in Salzburg beschäftigte, sei es kulturgeographisch, volkskundlich oder wirtschaftsgeschichtlich, der konnte an Nikolaus Grass nicht vorbeigehen. Er wird es auch in Zukunft nicht können und er wird allein schon aus diesem Grund dem Innsbrucker Altmeister der Rechtsgeschichte der Almwirtschaft dankbar sein für den nun vorgelegten Sammelband, in dem sich ein den Rechts- und Wirtschaftsverhältnissen des alpinen Kulturraums gewidmetes Gelehrtenleben so eindrucksvoll spiegelt. Man kann nur wünschen, daß der Band auch die Rechtshistoriker der Alma Mater Paridiana ermuntert, sich künftig mehr als bisher den Almen zuzuwenden, insbesondere den großen Gemeinschaftsalmen des Tennengaus, Pongaus, Pinzgaus und Lungaus, deren Rechtsverhältnisse noch manche Entdeckung erwarten lassen. Kurt Conrad

H. C. Faußner, G. Kocher u. H. Valentinitisch (Hg.), Die österreichische Rechtsgeschichte. Standortbestimmung und Zukunftsperspektiven (= Grazer Rechts- und Staatswissenschaftliche Studien, Bd. 47, hg. v. H. Baltl). Leykam, Graz 1991. 294 S., 6 SW-Abb.

Dieser Band bietet nichts weniger als eine durch deren heutzutage maßgebende Exponenten vorgetragene, umfassende theoretisch-methodologische Auseinandersetzung und Leistungsbilanz des Fachs „Österreichische Rechtsgeschichte“ vor dem Hintergrund ihrer nun über zehn Jahre zurückliegenden Institutionalisierung im Zug der Reform der Juristenausbildung im Jahr 1978. Gleichzeitig handelt es sich bei dem Werk um den schriftlichen Niederschlag eines in Graz (wann genau das Ereignis stattfand, geht aus dem Buch nicht hervor) anlässlich der Emeritierung Prof. Hermann Baltls abgehaltenen Symposions, zu dem sich alle habilitierten Vertreter der österreichischen Rechtsgeschichte – darunter auch die beiden Salzburger Arno Buschmann und Johannes W. Pichler – eingefunden hatten, um mit Hermann Baltl eben jenen Mann zu ehren, auf dessen Initiative die endgültige Verankerung des Fachs in der österreichischen juristischen Ausbildungsordnung maßgeblich zurückzuführen ist.

Jeder Versuch einer „Standortbestimmung“ nun beinhaltet im allgemeinen gleichzeitig den Versuch einer thematischen und methodologischen Eingrenzung des eigenen Fachgebiets wie den Versuch einer Abgrenzung gegenüber den Nachbardisziplinen, bisweilen wohl auch die Versuchung einer Ausgrenzung unliebsamer fachfremder Konkurrenz im eigenen Revier (wovon sich in einzelnen Beiträgen des Buches ein leiser Anklang finden läßt). Im Fall der österreichischen Rechtsgeschichte nun ergeben sich die beiden Eckpunkte einer solchen Standortbestimmung schon aus dem Namen der Disziplin selbst. Wesentliches Thema ist so die methodologische und thematische Stellung der Rechtsgeschichte als einer Mittlerdisziplin zwischen der Historie und der Jurisprudenz. Sie äußert sich – mindestens vom Standpunkt des Historikers aus – auch als Konflikt zwischen den äußersten methodologischen Möglichkeiten der Rechtsgeschichte (ihrer Entfaltung in Richtung auf eine sämtliche menschlichen Beziehungen aus ihrer normativen Prägung heraus begreifende, strukturalistische Verfassungs- und Sozialgeschichte im Sinn Otto Brunners) und ihrer gesetzlich zugewiesenen Aufgabe, als Instrument staatsbürgerlicher Erziehung künftiger Juristen, weiters im Sinn der Förderung des Wissens um die historischen Grundlagen und Vorläufer der heutigen Rechtsordnung, schließlich als eine in die Praxis auch heutiger Rechtsauslegung und Rechtschöpfung hineinwirkende, für die Rechtsgestaltung in heutiger Zeit relevante Hilfsdisziplin zu wirken.

Zu Thematik und Methode vgl. *Gernot D. Hasiba*: Die österreichische Rechtsgeschichte und die rechtliche Zeitgeschichte (S. 161–169); *Herbert Hofmeister*: Die österreichische Rechtsgeschichte und die tägliche Rechtspraxis (S. 171–192); *Gernot Kocher*: Rechtsarchäologie, rechtliche Volkskunde und die österreichische Rechtsgeschichte (S. 193–203); *Helfried Valentinitisch*: Zum gegenwärtigen Standort der Rechtsgeschichte und der Wirtschafts- und Sozialgeschichte in Österreich (S. 275–283). Hieraus ergibt sich beispielsweise die gar nicht praxisferne – in Österreich freilich endgültig entschiedene – Diskussion um die institutionelle Zuordnung der Rechtsgeschichte, die, im äußersten Fall als „reine Rechtsdisziplin“, den juristi-

schen Fakultäten verbleibt, oder aber als Gegenpart, oder, als Teilbereich etwa einer Wirtschafts- und Sozialgeschichte definiert, den historischen Instituten zugeschlagen werden könnte. Schon die Beibehaltung der Rechtsgeschichte als Pflichtfach in der Juristenausbildung ist hierzulande wie andernorts durchaus umstritten gewesen, und es existieren aus anderen europäischen Ländern tatsächlich Beispiele einer sehr weitgehenden Zurückdrängung des Fachs zugunsten anderer juristischer Disziplinen. Hierzu: *Johannes W. Pichler*: Die Stellung und Bedeutung der Rechtsgeschichte in ausländischen Juristenausbildungen (S. 253–265); aber auch *Werner Ogris*: Deutsche und österreichische Rechtsgeschichte in Japan. Flüchtige Eindrücke von einer Studienreise (S. 239–252; in Japan scheint sich besonders die deutsche Rechtsgeschichte einer außerordentlichen Wertschätzung zu erfreuen). Die Fronten im Streit der Rechtshistoriker und der mit rechtsgeschichtlichen Materien befaßten Allgemeinhistoriker um die institutionelle Zuordnung, um Sinn und Methode des Fachs scheinen sich hierzulande allerdings, wovon einige Beiträge im besprochenen Band deutlich künden, im Zug eines stärkeren interdisziplinären Austauschs in beträchtlichem Maß aufzuweichen. Gefordert wird seitens der Historiker sowohl an den juristischen und den philosophischen Fakultäten eine stärkere wechselseitige Rezeption der Ergebnisse ihrer Forschungen auf dem Gebiete der Rechtsgeschichte und verwandter Fachgebiete, wobei von den, vor allem im Bereich der neuzeitlichen und der Zeitgeschichte, auf ökonomisch determinierte sozialgeschichtliche Fragestellungen fixierten Allgemeinhistorikern in Zukunft eine breitere Berücksichtigung auch rechtshistorischer Aspekte und Ansätze erwartet wird. Eine stärkere Berücksichtigung und Vermittlung rechtshistorischer Kenntnisse in der allgemeinen Historikerausbildung erscheint schon deswegen angezeigt, weil das in den Archiven bewahrte und bevorzugt verwendete Quellenmaterial seine Entstehung meist den verschiedensten Rechtsgeschäften verdankt und in aller Regel Rechtsmaterien betrifft, deren Verständnis für eine sachgemäße Quelleninterpretation nicht von Nachteil sein dürfte. Negativbeispiele fehlerhafter Interpretation von Quellen aus Mangel an juristisch-technischem Rüstzeug werden in einigen Beiträgen des Bandes zur Sprache gebracht. Umgekehrt scheint wohl auch die an die Rechtshistoriker zu richtende Forderung ihre Berechtigung zu haben, sich unter Zuhilfenahme der Methoden der Allgemeinhistoriker und unter Verbreiterung ihrer bisweilen dünnen Quellenbasis stärker als bisher üblich der faktischen Umsetzung der Normaussagen ihrer traditionellen Rechtsquellen anzunehmen. Hierzu beispielsweise *Wilhelm Brauneder*: Die österreichische Rechtsgeschichte und die Verfassungsentwicklung 1848 bis 1918 (S. 21–32).

Als weiteres, besonders kontrovers diskutiertes Problem erscheint die Frage nach der thematischen Abgrenzung, nach dem Standort einer sich speziell als „österreichische“ Rechtsgeschichte deklarierenden Disziplin. Die erhebliche Brisanz dieser Frage erhellt unmittelbar aus der Gegenüberstellung der „österreichischen“ Rechtsgeschichte und ihres unmittelbaren institutionellen Vorläufers, des Fachs „Deutsche Rechtsgeschichte“, und seiner in früheren Zeiten deutlich auf eine Apologie des deutschen Einheits- und Machtstaates gerichteten, antiliberalen und antiföderalen Grundtendenz, die in der Vergangenheit, vor allem was die Geschichte des Privatrechts betrifft, der Diskussion einer eigenen rechtlichen Entwicklung Österreichs nur wenig Raum ließ, geschweige denn der Rechtsgeschichte der nicht-deutschen Völkerschaften des Habsburgerreichs gerecht werden konnte. Eine zu starke Betonung eines österreichischen rechtshistorischen Sonderwegs riskiert demgegenüber, die österreichische Rechtsentwicklung aus dem Zusammenhang der deutschen und der europäischen Verfassungs- und Rechtsentwicklung zu reißen und damit einer provinziellen Haltung zu verfallen, die nicht im Dienst einer soliden wissenschaftlichen Fortentwicklung der österreichischen Rechtsgeschichte stehen kann. Hierzu die unten besprochenen Arbeiten Baltls und Buschmanns sowie *Kurt Ebert*: Zur Einführung der Österreichischen Rechtsgeschichte im Jahre 1893 (S. 49–73); *Ursula Flossmann*: Österreichische Privatrechtsgeschichte als Teildisziplin der Rechtsgeschichte Österreichs (S. 91–118); *Gerhard Köbler*: Österreichische und europäische Rechtsgeschichte (S. 205–223). Damit sind grundsätzlich die Themenbereiche umrissen, zu deren mannigfachen Aspekten die einzelnen Beiträge des Sammelbandes eine Fülle weiterer Präzisierungen und Beobachtungen zu bieten haben. Auf einige wenige dieser Beiträge, darunter auch denjenigen des Salzburger Rechtshistorikers Arno Buschmann möchte, ich im folgenden noch näher eingehen.

Hermann Baltl selbst ist es, der im ersten Beitrag unter dem Titel „Die österreichische Rechtsgeschichte. Ein wissenschaftliches Fach, ein Ausbildungsziel und ein politischer Auftrag“ (S. 9–19) jenes sein wissenschaftliches und wissenschaftspolitisches Credo umreißt, das hinsichtlich der institutionellen Verankerung des Fachs „Österreichische Rechtsgeschichte“ so maßgebliche Wirkung entfaltet hat. Baltl diskutiert eben jene zwei Problemkreise, auf welche ich oben aufmerksam gemacht habe, nämlich die auf den methodologischen Standort der österreichischen Rechtsgeschichte zielende Frage nach ihrer „Einordnung im Gefüge der Wissenschaften“ und die Frage nach ihrem Verhältnis zur deutschen Rechtsgeschichte. Baltl definiert die Rechtsgeschichte als „Teilbereich“ eines sich als historische Sozialwissenschaft begreifenden Fachs Geschichte, dessen Forschungsgebiet „menschliche Lebensumstände“, im Fall der Rechtsgeschichte speziell „das Recht und alle seine Bedingungen und Erscheinungen“ sein solle. Die Rechtsgeschichte hat so die Aufgabe, „in einem weiten sozialen Feld Rechtseinrichtungen im Werden, Funktion und weiterer Entwicklung“ zu untersuchen. Als herausragende Vertreter einer solchen Richtung nennt Baltl unter anderen die Altmeister H. Mitteis, K. S. Bader und O. Brunner. Hieran schließt sich die Forderung nach wechselseitigem thematischem und theroretischem Austausch der Rechtsgeschichte mit der allgemeinen Geschichtswissenschaft, insbesondere wünscht sich Baltl, „daß in der Historikerausbildung nicht nur mehr als bisher auf rechtsgeschichtliche Fragen eingegangen würde, sondern die Kenntnis grundsätzlicher Rechtseinrichtungen auch für das Geschichtsstudium verlangt würde“, während umgekehrt der Jurist in seiner Untersuchung vergangenen Geschehens nicht „ständig moderne Begriffsbildungen“ einbringen dürfe. Aufschlußreicher als diese jedermann unmittelbar einleuchtenden Forderungen erscheinen die sich hier anschließenden Darlegungen Baltls zum spannungsreichen Verhältnis von österreichischer und deutscher Rechtsgeschichte seit der Mitte des 19. Jh. Dem in Österreich im Zug der Thunischen Hochschulreform institutionalisierten Fach „Deutsche Rechtsgeschichte“ attestiert Baltl hierbei insgesamt, „Quelle und Förderer zentralistischer, reichisch betonter, vielfach auch schon rassistisch angehauchter Wissenschaft“ und „schroffer Antipode eines mitteleuropäisch-österreichischen Konzepts“ gewesen zu sein, dessen Wirkung sich gegen Ende des 19. Jh. in einer „bis zum Hochverrat gehenden Anbiederung österreichischer Studenten und Professoren an das preußisch-deutsche Reich“ entfaltet habe. Trotz solcher Tendenzen war es freilich zu diesem Zeitpunkt gelungen, wenigstens für den Bereich des öffentlichen Rechts und des Staatsrechts mit dem Fach „Österreichische Reichsgeschichte“ eine eigene Tradition nicht-deutschnationaler österreichischer Rechtsgeschichte zu konstituieren, die trotz einer weiterhin bestehenden Tendenz zur Außerachtlassung sozialer Themen und ihres Versuchs, sich als reine juristische Disziplin zu definieren letztlich zum Vorläufer der inzwischen institutionalisierten umfassenden „Österreichischen Rechtsgeschichte“ geworden ist. Politische Funktion dieser jungen Disziplin ist es nun, in deutlich von der Tradition der deutschen Rechtsgeschichte abgehobener Weise „den Rechtsboden zu bewahren und den Fortschritt der Rechtsordnung in demokratischem Anstand und sozialem Gewissen zu sichern“. Hieraus und im Zusammenwirken mit den oben erläuterten methodologischen Ansätzen ergibt sich Baltls Wunschkatalog zukünftiger rechtshistorischer Forschungsschwerpunkte, darunter eine „Geschichte der Grundrechte“, eine „Geschichte des materiellen Gehalts des Verwaltungslebens“ im Gegensatz zu einer traditionellen Geschichte der Rechtsinstitutionen, schließlich eine „Rechtsgeschichte des täglichen Lebens und der kleinen Leute“, vor allem für den privatrechtlichen und strafrechtlichen Bereich und die Edition der entsprechenden, sozial- und rechtshistorischen Quellen.

Wiederum mit dem Verhältnis von österreichischer und deutscher Rechtsgeschichte befaßt sich, allerdings mit anderen Ergebnissen als Baltl, der Salzburger Ordinarius *Arno Buschmann* in seinem Beitrag „Die österreichische und die deutsche Rechtsgeschichte“ (S. 33–48). Buschmann bietet hierbei zunächst einen kurzen Abriss der Schicksale der deutschen Rechtsgeschichte, die seit den Tagen Eichhorns als „kombinierte Staats- und Rechtsgeschichte“ erscheint, bei welcher „die Geschichte des Staates als Grundlage für die Geschichte des Rechtes dient.“ Diese Rechtsgeschichte, ursprünglich (etwa bei Heinrich Brunner) als „Rechtsgeschichte jener germanischen Völker, aus denen das deutsche Volk entstanden ist“ und als „reine Rechtsdisziplin“ verfaßt, pervertiert während des Nationalsozialismus zur „germanischen Rechtsgeschichte“, deren erstaunliche Aufgabe es wird, „das germanische Recht als Grundlage

des gegenwärtigen Rechts zu erweisen, mit seinem Geist zu erfüllen und die Institutionen des geltenden Rechts im Sinne der germanischen Grundlagen umzudeuten“. Nach Gründung der Bundesrepublik Deutschland erfolgt jedoch eine Neuorientierung der deutschen Rechtsgeschichte, die sich fortan als „Rechtsgeschichte des deutschen Sprach- und Kulturvolkes“, nur retrospektiv auch der germanischen Völker versteht, und die nun im Geist einer „historischen Rechtsvergleichung“ sich stärker der Stellung und der Wirkung des deutschen Rechts im europäischen Kulturkreis annimmt. Die deutsche Rechtsgeschichte definiert sich als „völkerverbindende Wissenschaft“. Damit entfällt auch die Notwendigkeit einer politisch motivierten schroffen Abgrenzung der österreichischen gegenüber der deutschen Rechtsgeschichte. Beide haben „die Entwicklung des Rechts in bestimmten Räumen, Kulturräumen, und der in diesen Räumen lebenden Kulturgemeinschaften“ im Auge, sie „ergänzen sich“. Tatsächlich ist die österreichische Rechtsgeschichte „Bestandteil“ der so verstandenen europäisch orientierten deutschen Rechtsgeschichte. Buschmann negiert damit allerdings keineswegs die Berechtigung des Fachs „Österreichische Rechtsgeschichte“, besteht aber im Vergleich der österreichischen und der deutschen Rechtsentwicklung durch alle Perioden hindurch auf einer starken wechselseitigen Beeinflussung, die auch nach Auflösung des gemeinschaftlichen Reichverbandes noch im 19. Jh. fortbesteht. Buschmann konstatiert somit die „Tatsache einer kontinuierlichen Rechtstradition innerhalb des gesamten deutschen Sprach- und Kulturraumes“. Die Stellung der österreichischen Rechtsgeschichte ist so die einer „regionalen Rechtsgeschichte“, die den größeren Rahmen der deutschen und der europäischen Rechtsentwicklung nicht aus den Augen verlieren darf. Schlußendlich ist sowohl an die österreichische wie an die deutsche Rechtsgeschichte die Forderung zu richten, ihren „europäischen Bezug . . . wieder stärker zu betonen und von der überlieferten, im Grunde immer noch durchscheinenden nationalstaatlich orientierten Rechtsgeschichte abzugehen. Befremdlich erscheint dann allerdings angesichts dieses Bekenntnisses die weitere von Buschmann erhobene Forderung, „nach einer rechtsgeschichtlichen Erkenntnis zu suchen, die ihre Berechtigung in sich selbst trägt und nicht durch gegenwartspolitische Bezüge empfängt.“ Der Gegenwartsbezug in Fragestellung und Methode ist in den historischen Wissenschaften ja wohl nicht zu vermeiden.

Deutlich vom Generalthema der übrigen Beiträge abweichend beschäftigt sich *Hans Constantin Faußner*: „Die tres comitatus im Bericht Ottos von Freising und der Wandel des Grafschaftsbegriffs. Grundfragen der mittelalterlichen Rechtsgeschichte“ (S. 75–89) mit einem wohlbekannteren Streitobjekt der österreichischen Landes- und Verfassungsgeschichte. Der berühmte Bericht Ottos von Freising über die Erhebung der Mark Österreich zum Herzogtum im Jahr 1156 und insbesondere die Passage über die *comitatibus ad eam (der Mark) ex antiquo pertinentibus, . . . quos tres dicunt* haben schon zahlreichen Abhandlungen als Aufhänger gedient, mehr oder minder neue Theorien über die Gerichtsorganisation Österreichs im 12. und 13. Jh., insbesondere über die Kontinuität oder Diskontinuität von karolingischer Grafschaft und hochmittelalterlichem Landgericht auszubreiten. Die Arbeit Faußners bietet keine Ausnahme von dieser Regel. In der Erklärung der Landgerichtsentstehung wie überhaupt der Verfassungsentwicklung des 13. Jh. ist man nun seitens der Landeshistoriker in jüngerer Zeit dazu übergegangen, den ganzen Vorgang als Prozeß der Territorialisierung und zunehmenden Veramtlichung, auch Einschränkung adeliger Herrschafts- und Gerichtsausübung durch das Landesfürstentum im Verbund mit anderen aufstrebenden Mächten im Land (Städte, Kirche) zu deuten, als dessen Ausdruck beispielsweise die Durchsetzung der landesfürstlichen Blutbannleihe ab dem Ende des 13. Jh. oder auch die erfolgreiche Durchführung der Entwotung, d. h. die Normierung der Vogteiausübung des Adels, gelten können. Im 12. Jh. beruht die Gerichtsausübung durch den Adel jedoch noch nicht auf genauen territorialen, auch nicht auf genauen Kompetenzabgrenzungen im Sinn einer eindeutigen Zuweisung von Hoch-(Blut-) oder Niedergerichtsrechten. Die Forschung spricht vom Vorherrschen des „Landherren-Stützpunktsystems“: Das ganze Land wird als ein großes Landgericht angesehen, innerhalb dessen der Adel nach Maßgabe des Umfangs seiner ritterlichen Mannschaften und damit seiner praktischen militärischen Zwangsgewalt *ad hoc*, je nach Erfordernis also, umfassende Gerichtsbarkeit übt, ohne hierzu von seiten des Landesherrn einer besonderen Autorisation zu bedürfen. Die „Sprengele“ dieser richterlichen Funktionsträger erscheinen genau wie das „Land“ nicht territorial definiert, sondern entsprechen wiederum den Herrschaftsberei-

chen jener Personen, die die Versammlungen des jeweiligen Gerichtsherrn besuchen. Gerichtsherrschaft ist Herrschaft über einen Personenverband. Die politischen Vorgänge und die Verfassungsentwicklung des späten 12. und des 13. Jh. werden vor diesem Hintergrund als Resultate eines Konfliktes gedeutet, der zwischen einer eher genossenschaftlich orientierten, dem Gedanken der Schutzausübung verhafteten (adeligen) Herrschaftsidee und einer moderneren, von Landesfürstentum und Kirche vertretenen amtsrechtlichen Herrschaftskonzeption sich entfaltet, als dessen Symptome die bekannten, mit großer Erbitterung geführten Auseinandersetzungen zwischen Landesfürsten, Dynastennadel und Kirche, die zahlreichen Ministerialenaufstände, die Herrscherverlassungen und Fehdehandlungen gegen Kirchengüter im 13. Jh. gelten können.

Der berühmte Gerichtsbarkeitsparagraph des „privilegium minus“ von 1156 (*Statuimus quoque, ut nulla magna vel parva persona in eiusdem ducatus regimine sine ducis consensu vel permissione aliquam iusticiam presumat exercere*) erscheint in diesem Zusammenhang als ein erster Ausdruck eines neuartigen landesfürstlichen Herrschaftsanspruchs, an dessen Durchsetzung zum Zeitpunkt seiner Formulierung freilich noch kaum zu denken war. Als gescheitert galten jedoch alle bisherigen Versuche, so diejenigen Otto Stowassers und Karl Lechners während der 20er und 30er Jahre, die *comecie*, Landgerichte oder einige später reichsunmittelbare „Grafschaften“ bzw. „gräfliche“ Herrschaften des 13. Jh. auf ältere Grafschaften oder sonstige ältere Gerichtseinheiten zurückzuführen, insbesondere auch die mit den Arbeiten an der österreichischen Landgerichtskarte einhergehenden Bemühungen, bei der Erstellung der Stammbäume von Landgerichten weiter als über das 13. Jh. zurückzugelangen. Faußner setzt nun in seinem Beitrag dieser durch zahlreiche moderne Untersuchungen und umfangreiche Quellenarbeiten erhärteten *communis opinio* eine legalistische Interpretation der Landgerichts-entstehung entgegen, die in bester deutscher rechtshistorischer Tradition Normaussagen landesfürstlicher, kirchlicher und königlicher Provenienz dem historischen Situationsbild gleichsetzt. Seine Abhandlung, die allerdings in Einzelheiten, etwa hinsichtlich des Charakters der alten Grafengerichtsbarkeit, Bewertungen einbringt, die wir so noch nicht gehört hatten, läuft im Prinzip auf eine Wiederbelebung der noch von Hans Hirsch vertretenen – und inzwischen schon obsolet geglaubten – Ableitung der Land- aus der Zentenargerichtsbarkeit hinaus, die ihrerseits auf der Gleichsetzung beider Gerichtsbarkeiten mit der „ordentlichen“ Blutgerichtsbarkeit beruht. Faußner setzt sich zunächst in weitgehender Anlehnung an die Arbeiten Max Weltins mit den Ansichten Stowassers und Lechners zur Frage der Grafschaften und dann mit Weltins Lösungsversuch der „Drei-comitatus-Frage“ auseinander. Dieser Lösungsversuch beruhte auf der Gleichsetzung der Begriffe „Markgraftchaft“ und „Grafschaft“ (*comitatus*), die drei Grafschaften Ottos wurden als Reminiszenzen an zwei kurzlebige Gebilde, die „ungarische“ und die „böhmische Mark“, des 11. Jh. begriffen, die bald in der Mark Österreich aufgegangen waren, welche also aus drei „Grafschaften“ bestand.

Faußner ist nun nicht im grundsätzlichen geneigt, diese Lösung abzulehnen, jedoch befürwortet er sie auch nicht. Er nimmt den Bericht Ottos zum Anlaß, seine Ansichten über den Wandel darzulegen, den der Grafschaftsbegriff zur Zeit Ottos von Freising erfuhr. Über diesen erfahren wir: „Tatsächlich . . . war die alte Grafschaft wie das Herzogtum und die Markgraftchaft ein militärischer Verband ohne ordentliche Gerichtsbarkeit. Die Strafgewalt des Grafen beschränkte sich auf den militärischen Bereich [was ist im Früh- und Hochmittelalter ‚zivil‘, was ‚militärisch‘?] . . . Der ordentliche Gerichtsverband mit Hochgerichtsbarkeit über Land und Leute war bis in das 12. Jahrhundert nicht die Grafschaft, sondern deren Untergliederung, die Centene, deren *districtus* sich mit dem Sprengel der Urfparrei deckte . . . Der ‚iudex‘ war der ordentliche Richter in der Centene, von denen jeweils eine Anzahl zu einer Grafschaft (*comitatus*) zusammengefaßt war.“ Faußner beruft sich bei dieser Ansicht auf den Wortlaut der *Lex Baiuvariorum*. Nur schwer verständlich bleibt allerdings, wieso Faußner, der diese Theorie vertritt, vorher die „klassische Lehre“ so vehement angreift: Nach dieser (F. zitiert Huber/Dopsch) „zerfielen die Marken wie die alten Grafschaften in kleinere Gerichtsbezirke oder Landgerichte, welche mit den alten Volksgerichten zusammenhingen [nach Hans Hirsch sind diese ‚Volksgerichte‘ eben die Zentenen, der Zentenaar ursprünglich ein ‚Volksbeamter‘; d. Verf.]. Ihre Kompetenz erstreckte sich ursprünglich auf alle Gerichtsinsassen und alle Civil- und Criminalangelegenheiten.“ Faußner fährt mit den Worten Luschin

von Ebengreuths fort: „Zu den öffentlichen Gerichten gehörten die in allen altösterreichischen Landen vorkommenden Landgerichte . . . Ihr Zusammenhang mit den alten Volksgerichten ist offenkundig . . . selbst die größten dieser Landgerichte waren viel kleiner als die alten Gaue und auch kleiner als die alten Grafschaften, welche aus der Aufteilung der Gaue unmittelbar hervorgegangen waren. Außer Zweifel steht, daß diese Gebilde an die Stelle der alten Grafschaft getreten sind und aus Trümmern solcher bestehen.“ Der nicht auf den ersten Blick erkennbare Unterschied beider Ansichten: Faußner will betonen, daß die Grafschaft als solche kein Gerichtsbezirk ist; die ordentliche Gerichtsbarkeit ist insgesamt immer bei den Centenen oder ihren Nachfolgern angesiedelt, in welche die Grafschaft sich unterteilt (oder eben „zerfällt“). Letzteres ist auch die Ansicht der klassischen Lehre, die aber den „Zerfall“ der Grafschaft im Sinn eines Verlustes gerichtlicher Funktionen als historisches Ereignis faßt. Für den uns interessierenden Zeitraum des 12. und 13. Jh. ist dies eine Frage von geringer Relevanz: Hohe Gerichtsbarkeit wird, so die Quintessenz beider Ansichten, innerhalb von Gebilden ausgeübt, die (mag man diese „Zentenen“ oder „ursprüngliche Volksgerichte“ nennen) aus Unterabteilungen der alten Grafschaften hervorgegangen sind und nun als „Landgerichte“, „Grafschaften“, „comecie“ bezeichnet werden. Faußner geht nun zum Nachweis über, daß nach der Regaliendefinition Papst Paschalis' II. aus dem Jahr 1111 dem König unter anderem die *iura centurionum et curtes, que manifeste regni erant* zugesprochen worden waren, ihm also „zwar die Zentenen [und damit die Blut- und Hochgerichtsbarkeit insgesamt; d. Verf.] insgesamt, der Besitz (!) an Land und Leuten [Faußner versteht hierunter Liegenschaften und Eigenleute] aber nur insoweit zufiel, als dies offenkundig war“. Diese Offenkundigkeit aber war, so Faußner, hinsichtlich des Großteils der Reichslehen in adeliger Hand nicht herzustellen, tatsächlich gelang dies in der Praxis nur dann, wenn der Besitz bis dahin, wie es das neu eingeführte langobardische *ius feudale* verlangte, nur in männlicher Linie vererbt worden war. Da aber „rechtlich nicht zu verwehren war, daß Besitz an Land und Leuten, der erwiesenermaßen schon einmal von einer Frau besessen oder vererbt worden war, auch weiterhin auf und über Töchter vererbt wurde, so wurde dieser Besitz als (von Reichslehenschaft) freies Erb- und Hausgut rechtlich angesehen“. Ergebnis: „Spätestens seit der 2. Hälfte des 12. Jahrhunderts besaßen die bayerisch-österreichischen Dynasten ihren Besitz an Land und Leuten, der sich meist um eine Burg als deren Pertinenzbesitz über einige Centenen erstreckte, als Erb- und Hausgut zu Eigen (*iure proprietario*) und dazu die Gerichtsbarkeit der Centenen zu Lehen (*iure feudali*).“ Diese Gebilde sind die sogenannten „Allodialgraftschaften“, gleichgesetzt mit den „comecie“, welche Faußner damit bereits im 12. Jh. als existent voraussetzt. Mit der Übergabe des neugegründeten Herzogtums Österreich wurden nun, so Faußner, den Babenbergern auch die Regalrechte an den Zentenen übertragen, die fortan die Grundlage des landesfürstlichen Anspruchs auf Gerichtshoheit im Land bilden sollten. Dies ist eben der Inhalt des Gerichtsbarkeitsparagrafen des „privilegium minus“: Es „erlangte Heinrich Jasomirgott mit der Überlassung von Herzogtum, Reichsgut und königlichen Gerechtsamen innerhalb des herzoglichen Herrschaftsbereichs . . . auch die Lehenschaft über die *iura centurionum*, die nunmehrigen Grafschaftsgerichte. Nunmehr bedurfte die Ausübung der Hochgerichtsbarkeit im Grafschaftsgericht, die als Regal nur ‚*iure feudali*‘ überlassen und besessen werden konnte, des Herzogs ‚*consensu vel permissio*‘ als Lehensherren.“ Auch Faußner konzidiert freilich, daß gegen diesen Anspruch „mit erheblichen Widerständen von seiten geistlicher und weltlicher Herren zu rechnen war“, bescheinigt aber der neuen rechtlichen Regelung letztlich einen durchschlagenden Erfolg: „Die große Bedeutung der Überlassung der königlichen Gerechtsame an Heinrich Jasomirgott und seine Nachfolger aus seinem Geschlecht lag für den Ausbau des österreichischen Landesfürstentums vor allem darin, daß auch der lehensherrliche Heimfallsanspruch überlassen war.“ Nach dem söhnelosen Tod des Herrn einer *comitia* zog der Herzog „das Grafschaftsgericht ein, während sich dessen Allodialbesitz über Töchter und ihre Nachkommen landrechtlich vererbte. Das eingezogene Grafschaftsgericht verblieb dem Herzog als Lehen des Reiches, das er als Landgericht . . . mit den alten Centenenschranken in seiner Vertretung von einem beamteten landesfürstlichen Landrichter verwalten ließ.“ Faußner beschränkt sich damit entgegen erstem Augenschein der Gleichsetzung von „Centene“, „Landgericht“ und „Blutgericht“ nicht einfach auf die Feststellung, daß die Dynasten im 12. Jh. Hochgerichtsbarkeit übten, daß diese Gerichtsbarkeit in letzter Instanz vom Herzog

(zunächst erfolglos) beansprucht wurde und auf eine saubere juristische Herleitung dieser landesfürstlichen Gerichtshoheit. Das gelegentliche Funktionieren des landesfürstlichen Heimfallsrechts, wie es sich im 13. Jh. in der Reorganisation des Besitzes erloschener Dynastengeschlechter in Form der 13 großen Landgerichte des landesfürstlichen Urbars äußert, ist ihn hinreichender Beweis für die tatsächliche Ableitung der Landgerichtsbarkeit in Österreich aus tatsächlich bestehenden Zentenen. Es stört Faußner hierbei nicht, daß das Vorhandensein von Zentenen oder „Zentenenschranken“ in Österreich zu keinem Zeitpunkt nachzuweisen ist, ebensowenig wie – während des 12. Jh. – das Vorkommen des Begriffs *comicia* oder die lehenweise Überlassung von Hochgerichtsrechten (etwa in Form der Blutbannleihe) durch den Herzog. Daß es aber seitens des Herzogs einen begründbaren Anspruch auf Gerichtshoheit im Land gegeben hat, ist meines Wissens noch von niemandem bestritten worden. Faußner operiert bei seiner Beweisführung letztlich mit Modellen, die er anhand des ihm vertrauten bayerischen Materials erprobt hat. Er überträgt die hierbei gewonnenen Vorstellungen aber auf ein Markengebiet und späteres Herzogtum, das seit der karolingischen Zeit wiederholt erhebliche Gebietsverluste durch kriegerische Ereignisse, dann wieder Gebietszuwächse durch Eroberung, im 12. Jh. auch in starkem Maß durch Rodungstätigkeit erfahren hat, dessen Siedlungsstruktur in vielerlei Hinsicht (auch hinsichtlich der Volkszugehörigkeit der Siedler) ebenso wie die militärische Organisationsstruktur und möglicherweise auch die gerichtliche Organisationsform bis in den uns interessierenden Zeitraum hinein starken Veränderungen ausgesetzt war.

Die Landgerichtsentstehung in Österreich ist ein komplizierterer Vorgang, als dies uns Faußner gerne weismachen möchte. Sie läßt sich keinesfalls reduzieren auf eine erfolgreiche Geltendmachung eines landesfürstlichen Regals auf eine institutionell und in ihrem Inhalt im wesentlichen unveränderte Zentengerichtsbarkeit. Hochgerichtsbarkeit ist im übrigen im 11., 12. und 13. Jh. nicht ein und dasselbe, weder hinsichtlich ihres materiellen Gehalts noch hinsichtlich der ihr unterworfenen Personenkreise noch hinsichtlich ihrer territorialen und/oder personellen Organisationsstruktur. Gerade in die hier interessierende Zeit fällt ja der Vorgang, der allgemein als „Kriminalisierung“ des Strafrechts gefaßt wird, die Formulierung neuer Tatbestandsmerkmale, die Verschärfung des Strafsystems, die Forderung nach Bekämpfung der Fehde mit den Mitteln des peinlichen Strafrechts. Erst jetzt und im Zusammenhang mit dieser Ausdifferenzierung des materiellen Strafrechts entstehen langsam jene Kompetenzabgrenzungen, die Zuweisungen von Hoch-, Blut und Niedergerichtsbarkeit, die in gleichem Maß wie die Abschließung der Stände die Voraussetzung für die Herausbildung der Landgerichtsorganisation, der Landgerichte als territoriale, mit bestimmten Kompetenzen ausgestattete und für bestimmte Personengruppen zuständige gerichtlichen Einheiten bildet.

Peter Beringer

Tiroler Heimat. Jahrbuch für Geschichte und Volkskunde 54 (1990). Hg. v. Fridolin Dörner u. Josef Riedmann. Universitätsverlag Wagner, Innsbruck. 214 S., SW-Abb.

Seit ihrem ersten Erscheinen im Jahr 1920 beinhaltet die „Tiroler Heimat“ hauptsächlich historische und volkskundliche Themen aus dem Tiroler Raum. Die einzelnen Bände verzeichnen neben Aufsätzen und Miscellen auch ausführliche Besprechungen der jeweils neu erschienenen wissenschaftlichen Werke zur Geschichte und Volkskunde. In den zuletzt vorgelegten Bänden fanden überdies verstärkt zeitgeschichtliche Beiträge besondere Berücksichtigung und Aufnahme.

Die Darstellungen des hier zu besprechenden Bandes, den man ohne Übertreibung als wissenschaftlich fundiert und zur Diskussion anregend einstufen darf, eröffnet der Althistoriker *Peter W. Haider* mit der interessanten Frage, ob es während der römischen Kaiserzeit eine Innsechiffahrt auf Tiroler Boden gab. Entgegen der üblichen verneinenden Annahme kommt er aufgrund des intensiven Studiums literarischer und archäologischer Quellen zur gegenteiligen Auffassung. Seine Beweisführung erlaubt den vorsichtigen Schluß, daß der alpine Inn ab Veldidena als Wasserstraße bereits in römischer und frühmittelalterlicher Zeit genutzt wurde. Bemerkenswert ist auch das ausführliche Literaturverzeichnis am Ende dieses Aufsatzes.

Der Archäologe *Wilhelm Sydow* versucht anschließend, die Bedeutung des frühen Christentums in Nord- und Osttirol mit Hilfe archäologischer Zeugnisse abzuklären. In einem weiteren Beitrag widmet er sich der Baugeschichte der Klosterkirche von St. Georgenberg, dem ältesten in Nordtirol noch bestehenden Kloster.

Der bekannte Historiker *Fridolin Dörrer* beschäftigt sich mit der Christianisierung Tirols und den Anfängen der vielen Bistümer. Da hier ein Vortragsmanuskript in Druck gegeben wurde, fehlt bedauerlicherweise der wissenschaftliche Anmerkungsapparat. Trotz dieses Mankos versteht es aber Dörrer, ein sicherlich nicht leicht zu bearbeitendes Thema mit seinen vielfältigen Verknüpfungen übersichtlich darzubieten. Die angedeutete Vielzahl der Diözesen resultiert daraus, daß sich die weltlichen Grenzen des Landes Tirol im Gegensatz zu den kirchlichen mehrfach verschoben. So gehörte das Kernland Tirol zu den Bistümern Tirol, Brixen, Chur und acht weiteren Diözesen, die allerdings nur Grenzräume umfaßten. Bekanntlich standen einst Teile des heutigen Bundeslandes Tirol auch unter dem Einfluß des Salzburger Erzbischofs. Erst 1964 kam es dann zur Gründung des Bistums Innsbruck, das an die Stelle der vormaligen Apostolischen Administratur Innsbruck-Feldkirch rückte. Der etwas pathetisch anmutenden abschließenden Bemerkung, daß die überzeugten Katholiken von heute, die nunmehr eine Minderheit darstellen, wiederum die Aufgabe zu bewältigen hätten, „Salz der Erde“ zu sein, kann der Rezensent jedoch nicht zustimmen.

Nach der Erörterung der spätmittelalterlichen Herrschaftsverhältnisse im Raum des westlichen Oberinntals (*Jutta Wessely*) verfolgt Landesarchivar *Sebastian Hölzl* die wechselhafte Geschichte des Erbhofs Esterhammer. Von den Anfängen, die ins 16. Jh. weisen, bis in die Gegenwart wird die Bedeutung eines großen Anwesens (Bauernhof und Gasthaus) nachvollzogen. Die Vorgängerbauten lassen sich bereits im alten „Schwazer Bergwerksbuch“ von 1556 nachweisen, die Geschichte des eigentlichen Erbhofs beginnt allerdings durch die käufliche Übernahme des Besitzes durch Erasmus Esterhammer im Jahr 1730. Hölzl erbringt mit seinem Aufsatz wieder einmal den Beweis, daß eine Haus- und Hofgeschichte weder wissenschaftlich unergiebig noch mühsam zu lesen sein muß.

Die nachfolgenden Beiträge behandeln Thematiken des 20. Jh. Der für das Tiroler Landesarchiv tätige Historiker *Richard Schober* berichtet über die eher geringe Bedeutung des linken Lagers in Tirol in der Zeit vom Zusammenbruch 1918 bis zu den Juli-Ereignissen 1927. Anschließend äußert sich *Peter Goller* – in etwas den auch informierten Leser verwirrender Form – zur Entwicklung der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften an der Universität Innsbruck (Nationalökonomie und Soziologie 1914–1945). Als faszinierend hingegen erweisen sich die Forschungen von *Michael Gehler*, der eine quantifizierende Untersuchung der Studenten und ihrer Korporationen an der Universität Innsbruck in ihrem Verhältnis zum organisierten Nationalsozialismus vorlegt. Gehler, Autor bereits mehrerer diesbezüglicher themenspezifischer Aufsätze, konnte sich hier großteils auf die Ergebnisse seiner 1987 abgeschlossenen zweibändigen Dissertation stützen. Mit Recht wird darauf hingewiesen, daß die wechselseitige Beziehung der (Korporations-)Studenten zum Nationalsozialismus in seiner Vielschichtigkeit erst in den letzten Jahren für die deutsche Studentenschaft untersucht und analysiert wurde, wobei – wie so oft – die österreichischen Hochschüler unberücksichtigt blieben: 1930/31 waren immerhin 56,7% der Studenten an Innsbrucks Universität in einer Verbindung organisiert, was einen Spitzenwert im deutschen Sprachraum darstellte. Bis Juni 1933 (Tausend-Reichsmark-Sperre Hitlers) machten reichsdeutsche Hochschüler bis zu 50% der Gesamtstudentenschaft aus, danach erwiesen sich die Österreicher als Verfechter des organisierten illegalen Nationalsozialismus an den Universitäten. National gesinnte Korporationsstudenten übernahmen die nicht zu unterschätzende Rolle einer Vorhut der Ideen Adolf Hitlers, die katholisch geprägten Verbindungsleute standen in den Jahren vor dem „Anschluß“ dem organisierten Nationalsozialismus noch ablehnend gegenüber, eine Haltung, die sich allerdings nach den Märztagen 1938 schlagartig ändern sollte.

Nach der Klärung der Frage, ob man von der Ortsnamenforschung gesicherte Ergebnisse erwarten kann (darf), durch den Sprachwissenschaftler und Universitätsprofessor *Hermann M. Ölberg* leistet *Fridolin Dörrer* noch einen historiographischen Überblick und eine Besprechung der vierbändigen Geschichte des Landes Tirol, die 1988 abgeschlossen werden konnte. Dörrer weiß das Gesamtwerk und die darauf verwendeten Mühen sehr wohl zu schätzen, zeigt

zugleich aber auch bestehende Unzulänglichkeiten und Fehler auf. Dem Rezensenten scheint es empfehlenswert zu sein, auch die „Geschichte Salzburgs“ nach ihrem Abschluß in einer Gesamttrückschau zu besprechen.

Neben den vielen positiven Aspekten der „Tiroler Heimat“ und der Betonung des wissenschaftlichen Wertes dieses historischen Jahrbuches bleibt noch kritisch anzumerken, daß die Autoren künftig mehr dazu angehalten werden sollten, sich zumindest halbwegs einheitlicher Zitierregeln zu bedienen.

Alfred Stefan Weiß

Peter Hersche, Die deutschen Domkapitel im 17. und 18. Jahrhundert. 3 Bände, Selbstverlag, Bern 1984, 304, 207 u. 261 S.

Spät, aber doch muß eine Buchbesprechung nachgetragen werden, die aus den verschiedensten Gründen bisher nicht erscheinen konnte. Dabei ist Peter Hersche auch den Lesern unserer Mitteilungen kein Unbekannter mehr, ist doch bereits 1977 sein interessanter Beitrag, „Erzbischof Hieronymus Colloredo und der Jansenismus in Salzburg“ (MGSL 117, S. 231–268), erschienen, in dem er seine fast gleichzeitig erscheinenden Studien über den Spätjansenismus in Österreich auf die Verhältnisse im Erzstift anwenden konnte.

Das vorliegende dreibändige Werk über die deutschen Domkapitel in der frühen Neuzeit hat der Schweizer Historiker des Jahrgangs 1941 aus Kostengründen im Selbstverlag erscheinen lassen; an sich begrüßenswert, doch leidet dadurch leider die Verbreitung dieser an sich wichtigen Publikation. Es handelt sich dabei um eine erstmals versuchte Sozialgeschichte der Domkapitel des Reichs im Zeitraum von 1601 bis zur Säkularisation, wobei nun ebenfalls zum ersten Mal alle 24 deutschen Kapitel berücksichtigt werden. Es ist eine systematisch-vergleichende Arbeit, Grundlage ist eine Prosopographie aller 5725 Domherren im genannten Zeitraum. Für viele Kapitel liegen damit erstmals Listen ihrer Kapitulare mit weiteren persönlichen Daten vor, womit Hersches dreibändiges Werk weniger der Darstellung als vielmehr dem lexikalischen Gebrauch dient, was die Benützbarkeit über den Kreis der Fachgelehrten hinaus naturgemäß einschränkt.

Der erste Band dient der Einleitung und Einführung in das Wesen der Institution „Domkapitel“ aufgrund bisheriger Forschung. Es wird die methodische Arbeitsweise dargestellt und das Forschungsgebiet und die verwendeten Quellen skizziert. Ein Kodebuch dient der Erläuterung der ausführlichen Listen und Tabellen, die mit den modernsten Hilfsmitteln der EDV zusammengestellt wurden. Diese Listen der Domherren sind chronologisch geordnet und enthalten neben den Namen die Dignitäten, bei Bürgerlichen die akademischen Grade, den Grund und das Jahr des Ein- und Austritts, Stand, geographische Herkunft, Standeserhöhungen und Kumulationen, deren vollständige Erfassung bisher nicht möglich war. Hier sind auch die Salzburger Kapitularherren im einzelnen aufgeführt, wobei sich Hersche in diesem Zusammenhang fast ausschließlich auf Riedls Arbeit über die Salzburger Domherren von 1514 bis 1806 aus dem Jahr 1867 stützt (MGSL 7, S. 126–278). Den Abschluß des Bandes bildet ein alphabetisches Register aller Domherren des Reichs mit sämtlichen Daten, die eine rasche Orientierung ermöglichen sollen, was aber trotz eines beigegebenen Kurzschlüssels nicht immer einfach ist.

Der zweite Band enthält eigentlich erst die sozialgeschichtliche Darstellung, die nun weniger mathematisch-zahlenspielerisch ist und daher auch für einen breiteren Interessentenkreis in Frage kommen wird. Hier werden nun die verschiedenen Ein- und Austritte, die Verweildauer, die Grade akademischer Bildung, die Kumulationen und Standeserhöhungen, der Herkunftsbereich und die Dignitäre im einzelnen systematisch abgehandelt, zeitliche und regionale Unterschiede aufgezeigt. Dabei bekommt der Leser gute Einblicke in die Verhältnisse der einzelnen Domkapitel, vor allem in die krisenhafte Entwicklung am Vorabend der Säkularisation, die wirklich eine gewaltige Zäsur bedeutet hat und der in diesem Jahr 1991 auch eine interessante Ausstellung in Benediktbeuern für den bayerischen Raum gewidmet ist. 116 der wichtigsten adeligen Domherrenfamilien werden von Hersche überdies gesondert beschrieben. Schlußfolgerungen seiner Untersuchungen bietet der Verfasser abschnittsweise und abschließend, wobei auch hier die Lesbarkeit durch die viel zu häufige Verwendung von Siglen unnötig erschwert wird.

Im dritten Band werden nur mehr Tabellen vorgelegt, es sind 120 an der Zahl, eine Auswahl der mit EDV erarbeiteten Daten, also Grundlage der Darstellung im Band 2, dem auch die schematische Anordnung entspricht. Wer die nötigen Voraussetzungen an computer-gerechter Ausbildung mitbringt, wird mit dieser Aufbereitung wissenschaftlicher Forschung sicher viel anfangen können, die dreibändige Aufteilung der Arbeit kommt dem auch sehr entgegen. Wer allerdings in der traditionellen Form der Geschichtsschreibung auch die sprachliche Meisterschaft sucht, wird von Hersches neuer Publikation enttäuscht sein, die sicher keine Werbung für Historiographie auf breiter Basis sein kann und wird.

Offensichtlich kann aber die moderne Geschichtswissenschaft auf derartige technische und mathematische, EDV-gestützte Methoden nicht mehr verzichten, man kann das je nach dem eigenen Standort bedauern oder begrüßen. Wir werden allerdings zunehmend damit leben müssen und die Aufbereitung mancher Arten von Quellen wird sich auch nicht mehr anders bewerkstelligen lassen.

Reinhard R. Heinisch

Franz Eder, Geschlechterproportion und Arbeitsorganisation im Land Salzburg. 17.–19. Jahrhundert (= Sozial- und wirtschaftshistorische Studien Bd. 20). Verlag für Geschichte und Politik, Wien 1990. 261 S., 95 Tabellen.

Der Universitäts-Lektor Franz Eder legt in diesem Band seine erste größere Arbeit – offenbar handelt es sich um seine Dissertation – einer breiteren wissenschaftlichen Öffentlichkeit vor. Die Aufnahme in die vom Rezensenten bis dato sehr geschätzte Reihe der „Sozial- und wirtschaftshistorischen Studien“ ist dafür Garant.

Der Autor thematisiert in dieser Arbeit die „Geschlechtergeschichte“ des Landes Salzburg in drei konzeptionellen Schritten (ergänzt durch einen Exkurs über die Entwicklung der Salzburger Wirtschaft). Die Datengrundlage, urbane und ländliche „Seelenbeschreibungen“, stellte ihm die „Wiener Datenbank zur europäischen Familiengeschichte“ des „Instituts für Wirtschafts- und Sozialgeschichte“ zur Verfügung. Zunächst will Eder *die Entwicklung der Sexualproportion über ein räumlich und zeitlich abgegrenztes Feld . . . vom 17. bis zum 19. Jahrhundert* darstellen. Bereits dieses Ansinnen scheint hoch gegriffen, betrachtet man die schmale Zahlenbasis, die etwa für das 19. Jh. lediglich zwei größere Bestände aufweist: ein Seelenbuch des Vikariats Koppl 1805 und eine Konskription der Stadt Salzburg aus dem Jahr 1857, die noch dazu mit den Bevölkerungsaufnahmen des 17. und 18. Jh. nicht vergleichbar ist. Für gewisse Fragestellungen der Arbeit ist es daher nicht möglich, zahlenmäßige Belege zu liefern. So präsentiert der Autor etwa im allgemeinen Kapitel, „Wanderverhalten von Frauen und Männern“, zwar Untersuchungsergebnisse aus Rom, Pavia, Tirol, einem Dorf westlich von Stuttgart, Oxford und Cardington – wobei mir die von Kontinentaleuropa stark abweichenden Agrarstrukturen Englands im 18. Jh. für Vergleiche mit dem Kontinent nicht gerade als besonders geeignet erscheinen –, um schließlich für Salzburg neben einem Literaturzitat, den Oberpinzgau betreffend (1793), und dem Hinweis auf die „Höhenflucht“ im Zillertal zwischen 1869 und 1910 nur die Wanderbewegung der Dürrenberger Emigranten von 1732 hervorzuheben. Übrigens wird die breite Schicht der Nichtansässigen, die Masse des vagierenden Volks, im gesamten Buch ignoriert. „Schuld“ daran ist wohl die Tatsache, daß diese in den vorliegenden Datensammlungen nicht erfaßt sind.

In einem zweiten Schritt sucht der Autor *Ursachen für das Zustandekommen der Geschlechterproportionen unterschiedlicher Bevölkerung* zu erarbeiten. Den Schwerpunkt der Arbeit bildet schließlich die Frage nach den *geschlechterspezifischen Lebens- und Arbeitsbedingungen*, die sich aus den Zahlenreihen ergeben.

Das wesentlichste Bestimmungskriterium für die Qualität dieser Studie scheint mir die Quellenbasis und deren Handhabung zu sein. Quellenkritik übt der Autor selbst leider erst auf der letzten Seite dieser Arbeit: *Desgleichen sind die Gütekriterien der Quellen nur ansatzweise überprüfbar. Dies betrifft sowohl die vorhandenen Stichproben (die Haushaltslisten umfassen nur selten die gesamte Population einer Region) als auch die Qualität der aufscheinenden Variablen . . . so gesehen bringt auch das ausgewertete (sic!) Datenmaterial keine „harte“ Basis für Interpretationen und historische Überlegungen (und unterscheidet sich darin letztlich nicht von anderen Quellentypen)*. Wie wahr.

Um es vorwegzunehmen: Für den Agrarbereich sind einige Ergebnisse dieser Studie nicht uninteressant, doch führt die unkritische Auswertung des Zahlenmaterials für die Stadt Salzburg zum Teil schlichtweg zu falschen Ergebnissen. Vor allem diese sind hier zu erwähnen. Hätte sich Eder als erster mit den Salzburger Seelenbeschreibungen beschäftigt, wäre das noch verständlich, doch sind die Pionierleistungen bereits von Mitterauer („Vorindustrielle Familienformen. Zur Funktionsentlastung des ‚ganzen Hauses‘ im 17. und 18. Jahrhundert“) und Mathis („Zur Bevölkerungsstruktur österreichischer Städte im 17. Jahrhundert“ – ebenfalls erschienen in den „Sozial- und wirtschaftshistorischen Studien“) erbracht worden, die die Daten um vieles sensibler ausgewertet haben. Deren Quellenkritik mangelt dieser Arbeit. Das beste Beispiel dafür ist die Seelenbeschreibung von 1647, die der Autor immer wieder derjenigen von 1794 gegenüberstellt, um so den Veränderungen zwischen dem 17. und 18. Jh. nachzuspüren. Dabei gibt er zunächst im Text keinerlei Hinweis auf den unterschiedlichen örtlichen Umfang der Erhebung (Burgfrieden, Stadtgerichtsbezirk, Vorstädte?). Schwerwiegender noch zählt, daß übersehen wurde, daß (ge)wichtige Bevölkerungsgruppen, nämlich sämtliche Ordensgemeinschaften (die größeren Salzburger Klöster beherbergten immerhin um die 50 Personen), das gesamte Domkapitel, die Soldaten mit ihren Familien (etwa 1300 Personen) sowie die Studenten nicht erfaßt worden sind. Die Tatsache, daß angesichts dieser Derivate die Gesamtbevölkerung Salzburgs 1647 nicht, wie von den Zeitgenossen angegeben, 7403, sondern um die 10.000 Personen betragen hat, wäre dem Leser mitzuteilen und vor allem in der Auswertung des Zahlenmaterials zu berücksichtigen gewesen.

Falsche Ergebnisse sind die Folge. Daß beim Adel (welcher?, gemeint sein wird wohl die höhere Aristokratie) 5,4 Dienstpersonen pro Haushalt beschäftigt waren, ist ebensowenig richtig wie die Feststellung, daß die adeligen Häuser, gemessen an der Größe des Gesindestatus, von der Gruppe der „Großwirtschaftstreibenden“ übertroffen wurden. In der Zahlengrundlage fehlen nämlich – vom Autor vernachlässigt – die großen (Domkapitel-)Kanonikalhöfe des vor allem bayerischen und österreichischen Hochadels, die im Kaiviertel situiert waren (Dompropstei, Chiemsee-, Gurker, Lavanter Hof etc.). Hinzuweisen wäre auch, daß der begüterte Adel (aber auch Handelsleute) im 17. und 18. Jh. überwiegend zum Erstwohnsitz innerhalb des Burgfriedens einen Zweitwohnsitz vor den Toren der Stadt besaßen, wo zum Teil auch Landwirtschaft betrieben wurde. Da Eder von der Meßzahl „Gesinde pro Haushaltsvorstand“ ausgeht, mangelt es also in doppelter Weise an der statistischen Basis. Eine solche Berechnung ist, selbst wenn man auf diese Probleme des Zahlenmaterials hinweisen würde, wissenschaftlich kaum legitim, da sie völlig an der historischen Wirklichkeit vorbeigeht. Hätte sich der Autor nicht nur auf die bereits statistisch aufgearbeiteten sowie auf die publizierten Quellen verlassen, sondern sich selbst auch nur für wenige Tage in das Salzburger Landesarchiv, besser noch ins Museum Carolino Augusteum (Stadtarchiv) begeben und dort einige wesentliche Archivbestände durchgesehen – eine Forderung, die an einen Dissertanten wohl nicht zu Unrecht gestellt werden kann –, hätte er vielleicht in der Arbeit auch erwähnt, daß an die Gastbetriebe, die, so Eder, *in der Gesindehaltung durchaus mit den Handelshäusern konkurrieren konnten*, häufig kleine, hauseigene Brauereien angeschlossen waren, für die das Personal nicht gesondert ausgewiesen wurde.

Manche Ergebnisse dieser Studie erscheinen recht lapidar, wie etwa: *Ladendirmen sind ein Beweis dafür, daß die Übereinstimmung von Betrieb = Männerarbeit bzw. Haushalt = Frauenarbeit auch beim Gesinde zu keiner unwiderruflichen Abgrenzung in der geschlechterspezifischen Arbeitsteilung geführt hat.* (S. 59) Andere wiederum sind äußerst beachtlich, so: *Eine traditionell hohe Ledigenrate von Männern gab es zudem beim Militär und bei Trägern kirchlicher Funktionen.* (S. 121) Das mit der Tradition stimmt, setzte sich in der Kirche doch das Zölibat bereits im 12. Jh. weithin durch. (1139 erklärt Innozenz II. die heiligen Weihen zu einem trennenden Eehindernis.) Das Konzil von Trient bestätigte schließlich die Eheunfähigkeit von Klerikern höherer Weihen und führte die Formpflicht für Eheschließungen ein, wodurch auch die Einhaltung des Zölibats überprüfbar wurde.

Etlche Zahlen kommen im Text ohne Hinweis vor, für welches Jahr sie gelten. Noch problematischer scheint dem Rezensenten, von nur zwei Daten (die, wie erwähnt, noch dazu eine äußerst mangelhafte Erhebungsgrundlage aufweisen) auf zwei ganze Jahrhunderte zu schließen. Eder: *Das Übergewicht von Frauen in der Stadt Salzburg bewegt sich im 17. und 18. Jahr-*

hundert zwischen den Kennwerten 127 und 128. Die Kontinuität scheint konstruiert, darüber hinaus sind auch noch die Zahlen ungenau aus der Statistik übernommen (1647: 128,5; 1794: 126,8). Dabei wird auch ein diskussionswürdiger Punkt der Arbeit angeschnitten, der vielleicht nur mir persönlich nicht behagt, nämlich die fehlende Möglichkeit einer raschen Überprüfung von Angaben. Diese wird zunächst durch die Situierung der gesammelten Tabellen im Anhang erschwert. Es bereitet Mühe, die im Text aufscheinenden Zahlen (manchmal wird nur auf ein Schwanken der statistischen Daten hingewiesen) jedesmal hinten nachzublätern. Möchte man darüber hinaus die Quelle erfahren, auf der die Zahlenreihen beruhen, wird man, wenn eine solche überhaupt angegeben wird – bei sämtlichen aus der Wiener Datenbank übernommenen Reihen fehlen sie bei der Tabelle, man kann sie jedoch im Quellenverzeichnis eruieren –, zum Teil noch auf den Anmerkungsapparat verwiesen. Dieser steht wieder gesondert im Anhang, und dort erfährt man nur das Kurzzitat, das dann im Literaturverzeichnis aufzulösen ist. Ein durchschnittliches Kurzzeitgedächtnis ist nach diesen vier Schritten überfordert und hat den eben gelesenen Textteil inzwischen vergessen. Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit des Bandes wäre m. E. der Einbau der Tabellen in den Text wünschenswert gewesen.

Auf weitere kleinere Kritikpunkte gehe ich nicht näher ein, dafür soll der Autor noch einmal zitiert werden. Sein Werk schließt mit den Worten: *Aggregierte Daten greifen überall dort zu kurz, wo anhand spezifischer Fälle Charakteristik und Eigenheiten der „Positionen“ dargestellt werden sollen. Die Versprachlichung und Vermittlung von Strukturen wird deshalb verstärkt durch „qualitative“ Quellen „mit Lebendigkeit“ aufzuladen sein. Die Qualität der Quantifizierung sollte durchaus an diesem Unterfangen gemessen werden.* Nicht nur. Gerhard A m m e r e r

Die Elmer. Etymologien – Genealogien. Mit Beiträgen v. Detlev Ellmers, Leopold Ziller, Heinrich Stüssi, Walter Elmer, Wilhelm Elmer. Hg. v. Martin Elmer, D-7151 Allmersbach im Tal, 1990. 578 S., mehrere Abb.

Wenn die Raumbindung verlorengeht, wie dies bei den Millionen Heimatvertriebenen nach dem Zweiten Weltkrieg der Fall war, gewinnt die Sozialbindung, die Bindung an Familie, Sippe, Landsmannschaft, umso mehr an Gewicht. Es ist daher kein Zufall, daß der Herausgeber dieser umfangreichen Dokumentation ein Heimatvertriebener, ein Donauschwabe aus dem Banat ist, der die Haft in den jugoslawischen Kriegsgefangenenlagern überlebte und nach der Entlassung in die Bundesrepublik Deutschland begann, der Geschichte seiner Familie nachzugehen, als deren Herkunftsort er Rodalben in der Pfalz ausfindig machen konnte. Von dort waren zwei Söhne eines Anton Elbmer 1745 dem Ruf zur Wiederbesiedelung der nach der Türkenherrschaft entvölkerten südungarischen Gebiete gefolgt. Die Vorfahren des Pfälzers Anton glaubte Martin Elmer zunächst in der Schweiz zu finden, wo der Name Elmer – ausgehend vom Kurort Elm im Kanton Glarus – weit verbreitet ist und mit Auswanderern auch in die USA gelangte. Die Schreibung Elbmer führte den Herausgeber aber schließlich nach Salzburg, wo der verdienstvolle Familien- und Namenforscher Dr. h. c. Leopold Ziller einen ersten urkundlichen Namenträger in dieser Schreibung um 1604 auf dem Gut Ellmau in der Forstau ausfindig gemacht hatte. Der Name leitet sich von ahd. *elm* = Ulme, also von der Wohnstätte bei der Ulmen-Au ab und findet sich bereits häufig unter den 1731/32 nach Ostpreußen emigrierten Pongauer Bauern. Er wanderte aber auch nach Bad Goisern im Salzkammergut, und er war nach dem 30jährigen Krieg mit einem in den Kirchenbüchern als „Salisburgensis“ bezeichneten, aus Pfarrwerfen stammenden Elmer sogar nach Oberkochem in Württemberg gekommen, wo er heute noch blüht. Neben den oberdeutschen geht der Herausgeber aber auch den niederdeutschen Elmer/Ellmers-Namen nach, die aus dem germ. Vornamen *Agilmar* (Elmar) abzuleiten und vor allem in Westfalen und in den Niederlanden zu finden sind. Ein Überblick über die Elmer in der englischsprachigen Welt und eine – allerdings reichlich unsystematische – Liste der durch wissenschaftliche Veröffentlichungen oder als Künstler und Literaten bekannt gewordenen Namensträger von 1600 bis zur Gegenwart beschließen die ungemein fleißige Arbeit des Herausgebers.

Natürlich gibt es keine gemeinsame Wurzel aller Elmer, denn sowohl der aus *elm*/Ulme als auch der aus *Agilmar* gebildete Familienname konnte mehrfach an verschiedenen Orten ent-

stehen. Wer den Namen El(l)mer trägt, wird aber in den von Martin Elmer zusammengetragenen Genealogien gerne auf Spurensuche gehen und an dem Buch seine Freude haben.

Kurt Conrad

Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung (MIÖG), Bd. 98/3–4. Wien-Köln 1990.

Dieser Teilband der führenden historischen Zeitschrift Österreichs beinhaltet (außer den Literaturberichten) ein Thema, das sich in den letzten Jahrzehnten zu einer großen und weitreichenden Bedeutung entwickelt hat: die Landesausstellungen.

Die neun mit Beiträgen vertretenen Autoren (alphabetisch gereiht: K. Brunner, G. Buttlar-Elberberg, K. Gutkas, S. Haider, G. Hödl, F. Koller, H. Kühnel, H. Valentinitsch, H. Wolfram) eint nicht nur ihre Ausgewiesenheit als hervorragende Vertreter des historischen Fachs, sondern auch – und das ist wesentlich – ihre unmittelbare Erfahrung als wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitgestalter solcher Ausstellungen.

Landesausstellungen im engeren Sinn sind repräsentative, kulturelle Großunternehmungen, die von den jeweiligen Ländern finanziell und organisatorisch getragen werden, wobei den Kulturabteilungen die Führungsrolle zukommt. Die Landesausstellungen sind keine Erfindung der Länder. Diese griffen vielmehr die Ideen jener Ausstellungen auf, die nach dem Zweiten Weltkrieg mehr oder weniger aus privaten Initiativen im städtischen (Krems: F. Dworschak, H. Kühnel) oder musealen Rahmen (Innsbruck: V. Oberhammer; Niederösterreich: R. Feuchtmüller; Salzburg: Mühlmann/Köller/Buschbeck/Fuhrmann) veranstaltet wurden, und institutionalisierten sie. Waren es anfangs fast ausschließlich Künstler- bzw. kunstgeschichtliche Ausstellungen (z. B. 1950 Innsbruck: Gotik in Tirol; 1951 Krems: Kremerschmidt; 1954 Salzburg: Rottmayr, Makart und seine Zeit; 1959 Krems: Gotik in Österreich; 1960 Melk: Prandtauer; 1962 Altenburg: Troger usw.), so weitete sich die Thematik allmählich auf das kulturgeschichtlich-politische Gebiet aus und wurde als solches die eigentliche Domäne der Landesausstellungen (Vorstufe z. B. 1956 Salzburg: Mozart; 1959 Graz: Erzherzog Johann; voll einsetzend 1966 Wiener Neustadt: Kaiser Friedrich III.; 1976 Lilienfeld: Babenberger; 1980 Melk: Kaiser Joseph II. usw.).

Ohne auf die einzelnen Beiträge näher eingehen zu können, die sich mit den verschiedensten Aspekten des komplexen Unterfangens „Landesausstellungen“ beschäftigen, seien einige Gesichtspunkte herausgehoben, die mir besonders wichtig erscheinen. *Gutkas* gibt einen allgemeinen Überblick und rückt die historischen Ausstellungen in ihrer Bedeutung für Wissenschaft und Volksbildung in den Mittelpunkt; auch geht er auf die Beziehungen zur Denkmalpflege ein. *Kühnel* widmet sich den niederösterreichischen Landesausstellungen, wobei die Initiativen der Stadt Krems die Leitlinie bilden, aber auch grundsätzliche Überlegungen angestellt werden. *Buttlar-Elberberg* führt das Thema mit den Habsburger-Ausstellungen in Wiener Neustadt (1966, 1979) fort. *Wolfram* stellt in seinem Beitrag über die Kuenringer-Ausstellung die Probleme der Organisation, politischen Durchsetzbarkeit und des wissenschaftlichen Ertrags in den Vordergrund. *Brunner* durchleuchtet in seinen Anmerkungen und Perspektiven das Ausstellungswesen insgesamt zeitkritisch. Die von 1974 an (Schwanthaler) fast jährlich durchgeführten oberösterreichischen Landesausstellungen behandelt *Haider*, der auch auf die Kostenfrage eingeht. *Koller* beschäftigt sich mit Salzburg und weist besonders auf die Zugkraft des Themas und die Lage des Standorts für den Erfolg von Ausstellungen hin. Erstmals kam es hier auch zu einer fruchtbaren Zusammenarbeit mit einem außerösterreichischen Land (Bayern). *Valentinitsch* greift die Ausstellung „Hexen und Zauberer“ (1987) als Lehrbeispiel der steirischen Unternehmungen heraus, und *Hödl* skizziert vorausschauend das Projekt der ersten Kärntner Landesausstellung in St. Paul (1991).

Die Erfolge all dieser Landesausstellungen auf den verschiedensten Ebenen sind durchaus bedeutend und schlagen sich sicherlich nicht bloß in der Statistik der Besucherzahlen nieder. Da diese vermutlich von Interesse sind, werden sie, soweit sie die 300.000-Grenze überschritten haben, abfallend gereiht nach Höhe der Besucherzahlen, tabellarisch angeführt (auf Tausender gerundet).

Ausstellungsthema	Ort und Zeit	Besucherzahl
Österreich zur Zeit Kaiser Josephs II.	Melk (NÖ) 1980	663.000
1200 Jahre Kremsmünster	Kremsmünster (OÖ) 1977	472.000
1000 Jahre Babenberger in Österreich	Lilienfeld (NÖ) 1976	466.000
Die Kuenringer – Das Werden des Landes Niederösterreich	Zwettl (NÖ) 1981	400.000
Die Bajuwaren – Von Severin bis Tassilo	Mattsee/Rosenheim (S/Bayern) 1988	400.000
Das Mühlviertel	Weinberg bei Freistadt (OÖ) 1988	397.000
Arbeit–Mensch–Maschine	Steyr (OÖ) 1987	386.000
Jakob Prandtauer und sein Kunstkreis	Melk (NÖ) 1960	380.000
Prinz Eugen und das barocke Österreich	Schloßhof (NÖ) 1985	375.000
Hexen und Zauberer	Riegersburg (St) 1987	350.000
Die Kelten und Mitteleuropa	Hallein (S) 1980	335.000
Welt des Barock	St. Florian (OÖ) 1986	326.000
Renaissance in Österreich	Schallaburg (NÖ) 1974	321.000
Die Hallstattkultur	Steyr (OÖ) 1980	320.000
Die Steiermark – Brücke und Bollwerk	Schloß Herberstein (St) 1986	311.000

Abschließend läßt sich feststellen, daß diese Beiträge äußerst wertvoll sind, weil sie erstmals das Phänomen „Landesaussstellung“ zusammenfassend behandeln und einen Überblick ermöglichen. Dabei stellt sich allerdings der Wunsch ein, das zu so hoher kulturpolitischer Bedeutung gelangte Ausstellungswesen in Österreich nach dem Zweiten Weltkrieg über die sogenannten Landesaussstellungen hinaus und unter Einbeziehung aller Länder (auch Burgenland, Tirol und Vorarlberg) sowie beispielsweise auch der Europarats-Ausstellungen („Kunst um 1400“, „Rudolf II.“) und der vom Bund durchgeführten Ausstellungen („Fischer von Erlach“, 1956/57) in umfassender Weise zu bearbeiten.

Franz Fuhrmann

Salzburger Kulturgespräche. Bd. 1: *Was ist uns die Kultur wert? Zur Lage der Salzburger Kulturstätten*; Bd. 2: *Museum – ein kulturelles Kapital? Zur Museumsdiskussion*. Hg. v. Informationszentrum der Landeshauptstadt Salzburg, Red. Kurt Luger (Salzburg 1991). 64 S. bzw. 52 S., Textabb., Grafiken.

Im Herbst 1990 begann die Stadt Salzburg im ORF-Landesstudio eine auch während des Jahres 1991 fortgesetzte Veranstaltungs- und Diskussionsreihe, die „Salzburger Kulturgespräche“, die im Sinn einer Standortbestimmung unter Beiziehung lokaler und internationaler Fachreferenten/innen die aktuelle Situation der kommunalen Kulturlandschaft in der Landeshauptstadt analysieren wollen und damit die Frage nach der kulturellen Identität der Stadt stellen. Schwerpunktthemen bilden die Lage der Salzburger Kulturstätten insgesamt, jene der Literatur, der Musik oder der Filmkultur und die jeweiligen Förderungsansätze, die Situation der Salzburger Museen und Sammlungen, der Bildenden Kunst, der Kunst im öffentlichen Raum, der Wissenschaft und Forschung und nicht zuletzt das ambivalente Verhältnis der Stadt zur Universität. Ein weiteres Problemfeld stellt sich in der Auseinandersetzung mit den verschiedenen Facetten stadtteilerorientierter Kulturarbeit in Salzburg. Es soll damit eine

Grundlage für ein kulturpolitisches Förderungsprogramm der Stadt Salzburg geschaffen werden, zugleich wird der Anspruch erhoben, „... die kulturelle Identität der Stadt lebendig zu erhalten, theoretisch fundierte Ergebnisse in die Praxis umzusetzen und jene Arbeitsbedingungen für die Salzburger Kulturschaffenden zu sichern, die dazu beitragen, das kulturelle Image der Stadt entsprechend zu prägen“. (*Herbert Fartacek* im Vorwort zu Bd. 1) Redaktionell betreut durch den Salzburger Publizisten Kurt Luger, legt das Informationszentrum der Landeshauptstadt nunmehr die Vorträge und die Ergebnisse der Publikumsdiskussion zweier Gesprächsrunden als die ersten beiden Hefte einer neuen Reihe vor. Den ersten Band mit dem durchaus provokanten Thema „Was ist uns die Kultur wert? – Zur Lage der Salzburger Kulturstätten“ leitet *Ingrid Gordon*, Mitarbeiterin beim Kulturressortleiter der Stadt Salzburg, mit grundsätzlichen Fragen nach den Aufgabenstellungen kommunaler Kulturpolitik und Kulturverwaltung ein. *Doris Gau*, Köln, diskutiert unter dem Titel „Kultur hat Konjunktur“ die Voraussetzungen und Bedingungen innovativer Kulturpolitik, wobei die Referentin kulturelles Engagement nicht zuletzt durch partei- und kommunalpolitische Überlegungen mitbestimmt sieht. Gau prognostiziert aufgrund gesellschaftspolitischer Veränderungen neue Herausforderungen an die Kultur in den neunziger Jahren, die es dementsprechend zu beantworten gilt, während sich in den beiden vergangenen Jahrzehnten Investitionen zu einem großen Teil auf den Bau von Kultureinrichtungen beschränkt hätten; anzustreben sei im Sinn eines kulturellen Pluralismus nicht das Entweder–Oder, sondern das Nebeneinander verschiedenster Kulturformen, die kulturelle Spitzenleistungen ebenso wie Breiten- und Alternativkultur einschließen müßten. *Herwig Pöschl*, Leiter des Kulturentwicklungsplans der Landeshauptstadt Salzburg, fordert in seinem auf konkrete Salzburger Erfahrungen bezogenen Vortrag „Kultur zwischen Dasein und Lebensanspruch“ die Schaffung einer umfassenden und budgetär ausreichend abgesicherten kulturellen Infrastruktur, wobei Pöschl in Salzburg das Aufkommen eines neuen Verständnisses für kommunale Kulturarbeit konstatiert. Die beiden Polarisationspunkte der zum Mythos stilisierten „Kulturgroßmacht Österreich“ auf der einen und des „Kulturstadts“ auf der anderen Seite dienen *Kurt Luger*, Dozent am Institut für Publizistik und Kommunikationswissenschaft der Universität Salzburg, als Signet für einen überaus kritischen Beitrag, der die Frage nach der kulturellen Identität Österreichs und bestehenden Identitätsproblemen aufgreift und darauf hinweist, daß nicht nur die „hohe“ Repräsentativkultur, sondern im besonderen Maß gerade die Alltags- und Trivialekultur, wie sie vor allen die Massenmedien vermitteln, Merkmal unserer medial bestimmten Gesellschaft sind. Abschließend erfaßt *Jeff Bernard*, Wien, die Lage der autonomen Kulturarbeit am Beispiel Österreich. Der Band wird von fünf ergänzenden „Thesen zur Kulturentwicklung Europas“ nach *Andreas J. Wiesand* und einem nützlichen Verzeichnis verschiedener an der Universität Salzburg zu kulturpolitischen Themen verfaßter Dissertationen und Diplomarbeiten abgerundet.

Heft 2 der „Salzburger Kulturgespräche“ nimmt Bezug auf ein seit nahezu zehn Jahren in Salzburg virulentes Thema: „Museum – ein kulturelles Kapital? Zur Salzburger Museumsdiskussion“. Die programmatische Einleitung, erneut von *Ingrid Gordon*, beantwortet mit einem Blick auf die steigenden Besucherzahlen die Frage, ob das Museum wieder „in“ sei und dementsprechend kulturell und kulturpolitisch neu entdeckt worden sei, mit einem vorsichtigen „Ja“. Unter den österreichischen Landesmuseen hält das Salzburger Museum Carolino Augusteum mit 654.000 Besuchern im Jahr 1989 die zweite Stelle in der österreichweiten Besucherstatistik (nach dem Joanneum in Graz mit 799.000 Besuchern; unter den Bundesmuseen führen das Kunsthistorische Museum mit 1,7 Mill. und das Naturhistorische Museum mit 719.000 Besuchern); Mozarts Geburtshaus zählte immerhin 496.000 Besucher. Dennoch wird hier die Forderung formuliert, es müsse – möglichst offen und unvoreingenommen – zunächst geklärt werden, „wer welches Museum in dieser Stadt braucht, ob und welchen kulturpolitischen Stellenwert Museen in Stadt und Land Salzburg haben, wer die Verantwortung trägt für fehlendes Publikumsinteresse und auch, ob es tragbar ist, Hunderte Millionen Schilling in die Revitalisierung musealer Einrichtungen zu investieren, wenn junge Künstler bzw. Kulturinitiativen an der finanziellen ‚Auszehrung‘ zugrunde gehen oder gerade noch rechtzeitig Stadt und Land verlassen“ (S. 7). Die knappen, weitgehend institutionskritischen Bemerkungen von *Dieter Schrage*, Museum Moderner Kunst / Museum des 20. Jahrhunderts, Wien, der dem Etikett der Veranstaltungsreihe, „Museum – ein kulturelles Kapital“, provozierend

Begriffe wie „Bestattungs“-Kultur oder „Friedhofsmusealisierung“ gegenüberstellt, betonen, im Fall, daß ein Museumsneubau notwendig sei, die sich für die Stadtentwicklung hieraus ergebenden Chancen zu neuen urbanen Akzenten, die anstelle eines Monozentrismus im Stadtzentrum den Aufbau mehrerer Zentren entlang neuer Entwicklungsachsen zuließen. Wenn Schrage sich demnach vorstellen kann, eine neue Museumsanlage könnte etwa auch in Lehen situiert sein, gibt nachfolgend *Karl Heinz Ritschel* eindeutig dem Neugebäude der Residenz als Standort für ein solches Museum den Vorzug. Ritschel, unter anderem auch Präsident des Salzburger Museumsvereins, wandelt das Generalthema, das von der „Salzburger Museums-situation“ spricht, seinerseits ab, indem er seinen Vortrag mit „Die Salzburger Museums-Misere“ überschreibt, denn allein das, wie Ritschel meint und in bestimmten Details mit Beispielen aus dem Rupertinum, der Residenzgalerie, dem Barock- und dem Dommuseum und vor allem aus dem Carolino Augusteum und seinen Teilsammlungen aufzuzeigen sucht, kennzeichne die Salzburger Situation in räumlicher, struktureller ebenso wie in finanziell-wirtschaftlicher Hinsicht. Für Schrage wie Ritschel hat die Lösung und Sanierung der Probleme in den bestehenden Salzburger Museen und Sammlungen Priorität vor dem Projekt eines Guggenheim-Museums in Salzburg.

Verschiedene zusätzliche Materialien, so der Beitrag von *Werner Riemer* (Kulturamt der Stadt Salzburg), der unter Mitverwendung der jüngst veröffentlichten „Museumsstudie“ von Wieland Schmied (1990) die einzelnen Salzburger Museen und Sammlungen kurz auflistet und in ihrem Stellenwert zu bestimmen sucht, des weiteren einige Presseauszüge zum Guggenheim-Projekt und Skizzen der Architekten Gastenauer/Windisch für eine künftige Museumsplanung am Beispiel des SMCA und des Hauses der Natur runden das zweite Heft der „Salzburger Kulturgespräche“ ab, von dem man sich vielleicht doch noch die eine oder andere kontroverse Stellungnahme in der Salzburger Museumsdiskussion wünschen hätte können. Insgesamt aber sind die „Salzburger Kulturgespräche“ als impulsgebendes Diskussions- und Ideenforum zur Belebung der Salzburger Kulturszene zweifellos zu begrüßen.

Ingrida Hanneschläger

Robert Messner, Salzburg im Vormärz. Historisch-topographische Darstellung der Stadt Salzburg auf Grund der Katastralvermessung. I. Band. Wien 1990 (Verband der wissenschaftlichen Gesellschaften Österreichs). 464 S., 3 Planbeilagen.

Der Autor, über 42 Jahre im staatlichen Vermessungswesen (Katasterdienst) tätig, hat schon in früher Jugend Salzburg lieben gelernt: Im Jahr 1921 – er war damals 15 Jahre alt – verbrachte er einen Teil seiner Ferien in Seekirchen, 1925 dann in Elsbethen.

Neben seiner grundlegenden Topographie von Alt-Wien in sechs Bänden (1962–1982) hat er sich, inzwischen in Wien im „Ruhestand“, ganz der Stadt Salzburg gewidmet. Zwischen 7. Juni 1972 und 16. Juli 1986 war er für dieses Werk nach eigenen Angaben 623 Tage in Salzburg tätig. Nach dem vorliegenden ersten Band sind noch zwei weitere Bände über die Stadt Salzburg angekündigt, deren Inhalt vor allem ein Verzeichnis der seit 1830 abgebrochenen Bauten, Abbildungsverzeichnisse der Bauwerke Salzburgs im Vormärz und ein ausführliches Literatur- und Plan-(Karten-)verzeichnis sein wird.

Seine räumlichen Einheiten sind, entsprechend dem zugrundeliegenden Planwerk aus der Zeit um 1830, die Katastralgemeinden und Ortschaften. Im Katalog der seit 1830 erhalten gebliebenen Bauten (Hauptteil des ersten Bandes) werden die Innere Stadt, die Vorstädte und die Ortschaften innerhalb der Katastralgemeinde Salzburg (Stadtgemeinde in den Grenzen bis 1935), dann die Vororte rechts und links der Salzach – zum Teil sogar über das heutige Gemeindegebiet hinausgehend – und schließlich noch gesondert die Festungswerke behandelt. Innerhalb dieser Abschnitte besteht üblicherweise die Gliederung: Häuser, Kirchen und Kapellen, Brücken, sonstige Bauten, Denkmäler, Friedhöfe, Park- und Gartenanlagen; ausgewählte Neubauten finden ebenfalls Berücksichtigung.

Ein überaus wichtiger Bestandteil des Werks sind die drei Planbeilagen im Maßstab 1:4000 bzw. 1:10.000. Es handelt sich um Neuzeichnungen und nicht einfach um fotomechanische-Verkleinerungen des Franzisziänschen Katasters, ergänzt um einige heutige Leitlinien wie regu-

lierte Salzach, Eisenbahn, Autobahn, Flughafen. Die seit 1830 abgebrochenen und die erhalten gebliebenen Bauten des Bestands von 1830 sind durch verschiedene Farben gekennzeichnet. Der Kataster ist dabei mit all seinen Inhalten einschließlich der Namen, aber ohne die einzelnen Grundparzellen mit ihren Nummern berücksichtigt. Aufgrund der fachlichen Kompetenz und Gründlichkeit des Verfassers können diese Pläne als sehr zuverlässige Arbeitsgrundlagen angesehen werden.

Ein formaler Mangel dieses hervorragenden dokumentarischen Werks soll indes doch nicht verschwiegen werden, weil er dem Benutzer gewissen Kummer bereitet und vielleicht durch entsprechende Angaben in einem Gesamtinhaltsverzeichnis bzw. Register des Gesamtwerks oder in Form eines Beiblatts noch teilweise behoben werden könnte: Die ganz wichtigen Angaben auf S. 124/125 (Erläuterungen der verwendeten Abkürzungen im „Katalog“) gehen im Text völlig unter; auch sonst mangelt es da und dort an Übersichtlichkeit und klarer Gliederung.

Daß auf den ersten immerhin etwa 100 Seiten ein zwar interessanter und überaus kompetenter Überblick (wenngleich fast ohne Quellenangaben) über die österreichischen Landesaufnahmen zu finden ist, z. B. über die schwierigen Arbeiten im Hochgebirge, wird aber aufgrund des Titels dieser Publikation wohl niemand annehmen. Dabei ist weder eine Beschränkung auf den Vormärz noch ein Bezug zum Stadtgebiet von Salzburg zu erkennen. So werden diese für entsprechende Interessenten sehr lesenswerten Ausführungen des erfahrenen Praktikers gewissermaßen als „Irrläufer“ ihren gewünschten Zweck nicht erfüllen können.

Abgesehen von diesen kritischen Anmerkungen überzeugt dieses Werk in seinen Hauptteilen nicht zuletzt als Leistung einer Einzelperson. So etwas kann nur aus Liebe zu einem Gegenstand und zu einem Ort hervorgebracht werden. Schätzen wir uns glücklich, daß der Wiener Robert Messner gerade die Stadt Salzburg für seine wichtigen und aufwendigen Studien ausgewählt hat! Sowohl Wissenschaftler als auch Praktiker verschiedenster Disziplinen werden häufig nach diesem Werk greifen und schon mit Interesse auf die weiteren zwei Bände warten.

Guido Müller

Friedrich Leitich, Salzburger Stadtwerke. Geschichte der städtischen Versorgungs- und Verkehrsbetriebe. Eigenverlag der Salzburger Stadtwerke Aktiengesellschaft, 1990. 487 S.

Ein nicht allzu rundes Jubiläum, nämlich „40 Jahre Salzburger Stadtwerke“, wurde zum Anlaß genommen, erstmals alle Stadtwerkebetriebe ab ihrer jeweiligen Gründung in einer großen und repräsentativen Publikation vorzustellen. Diese Aufgabe wurde Ing. Friedrich Leitich, einem langjährigen Mitarbeiter der Stadtwerke, im Jahr 1988 übertragen, nachdem er schon drei Jahre mit der Materialsammlung zu diesem Themenbereich betraut war. Durch sein Flughafenbuch (1986) hatte er sich für diese Aufgabe bestens ausgewiesen. Er verfügt über das nötige technische Wissen, hat Einblick in die Betriebe, hat ein reges historisches Interesse, einen Spürsinn bei der Material- und Bildsuche und konnte all dies umsetzen in ein flüssig geschriebenes und einem breiten Kreis verständliches Werk.

Die Darstellung beginnt mit einem Kapitel über die 1950 ins Leben gerufenen Stadtwerke (37 S.). Daran reihen sich die Monographien der einzelnen Teilbetriebe mit ihrer meist mehr als hundertjährigen Geschichte: Elektrizitätswerke (89 S.), Gaswerk (53 S.), Heizkraftwerke (59 S.), Verkehrsbetriebe-Lokalbahn (77 S.), Verkehrsbetriebe-Obus- und Kraftwagenlinien (91 S.), Wasserwerke (59 S.). Die Texte werden ganz wesentlich durch fast 500 Schwarzweiß- und über 100 Farbfotos sowie Diagramme, Karten und Pläne unterstützt.

Hier ist nicht der Raum, auf inhaltliche Details einzugehen. Insgesamt ist die Ausgewogenheit auch bezüglich des zeitlichen Ablaufs festzustellen, wobei weder die Gründungsgeschichte mit ihren oft vielfältigen Anfangsproblemen noch die Darstellung der aktuellen Situation zu kurz kommen. Der Aufbau der Kapitel über die einzelnen Betriebe folgt keinem starren Schema, gibt aber im wesentlichen den historischen Ablauf wieder. Zeittafeln – gewissermaßen als Zusammenfassungen anzusehen – schließen jede Betriebsdarstellung ab.

Zum Teil schon um die Jahrhundertwende, also lange vor den Eingemeindungen (1935, 1939), erstreckten sich die Tätigkeitsbereiche der Betriebe mehr oder weniger weit über die

Stadtgrenzen hinaus. Heute sind Anlagen und Leistungsgebiete der Stadtwerke im Großraum Salzburg, zum Teil sogar grenzüberschreitend, zu finden. Somit kann diese Publikation für sich in Anspruch nehmen, nicht allein räumlich weit über die Stadtgrenzen hinaus relevant zu sein, sie verdient auch über das vielfältige Thema „Stadtwerke“ hinaus etwa in baugeschichtlicher, technikgeschichtlicher, sozialgeschichtlicher u. a. Hinsicht Beachtung. Die nicht zuletzt dafür wichtigen Bilder sind nach Möglichkeit gut dokumentiert. Es ist ein kleiner Wermutstropfen, daß im Text auf Quellenhinweise verzichtet wurde, doch zumindest die herangezogenen zeitgenössischen Artikel aus Salzburger Tageszeitungen sind im allgemeinen datumsmäßig erfassbar.

Was bei Druckwerken heute nicht immer selbstverständlich ist, schon gar nicht bei so komplexen und umfangreichen: dieses Buch wurde offensichtlich sehr sorgfältig redigiert.
Guido Müller

Stadt Salzburg. Salzburg Süd-West. Fließgewässerstudie 1990. Hg. v. Magistrat Salzburg. Salzburg 1990. 104 S., 3 Karten im Planteil.

Diese von den Magistratsabteilungen 6/02 (Kanal- und Gewässeramt) und 1/01 (Amt für Umweltschutz) im Herbst 1988 in Auftrag gegebene Studie wurde von der Arbeitsgemeinschaft Limnologie, dem Haus der Natur und dem Paracelsus-Forschungsinstitut, alle Salzburg, erstellt. Die Koordination lag in den Händen von A. Unterweger und W. Wiener vom Institut für Zoologie der Universität Salzburg. 1990 wurde die „Fließgewässerstudie Salzburg Süd-West 1990“ dem Magistrat vorgelegt; davon ist die hier vorgestellte Publikation eine gekürzte und überarbeitete Fassung.

Nach der Studie über das Alterbach-System (1986) ist dies die zweite derartige Untersuchung im Stadtbereich. Mit den Gewässersystemen von Glan, Almkanal und Hellbrunner Bach umfaßt sie praktisch das gesamte Gemeindegebiet Salzburgs links der Salzach oder 60 Prozent der Gemeindefläche. Die drei Gewässersysteme, die auch miteinander in Verbindung stehen, werden – jeweils gegliedert in Teilabschnitte – in den Hauptkapiteln bezüglich landschaftsästhetischer Aspekte, Gewässergüte, Raumordnung (Flächenwidmung), dann hinsichtlich bestehender Probleme und kurz-, mittel- und langfristig empfohlener Maßnahmen behandelt. Die sehr informative und übersichtliche Broschüre ist mit 19 Farbfotos, 5 Karten und 8 Tabellen ausgestattet.

Über die historische Entwicklung dieser stark vom Menschen beeinflussten oder sogar geschaffenen Wasserläufe hätte man sich aufgrund der vorhandenen Literatur einige Angaben erwartet. So hätte man noch deutlicher erfahren, daß diese Gewässer auch früher schon unterschiedlichsten Nutzungsansprüchen ausgesetzt waren. Die Studie konzentriert sich aber auf die Beschreibung und Bewertung des Ist-Zustandes und eine Reihe interessanter Verbesserungsvorschläge. Wie heute in Salzburg ein wachsendes Bestreben zu konstatieren ist, gewisse bauliche Strukturen (Häuser, Gewerbe- und Industrieanlagen, Verkehrswege, Ensembles) als Ausdruck ihrer jeweiligen Zeit zu erhalten und zu schützen, wäre es von diesem Standpunkt aus nicht abwegig, gewissen Ingenieurbauten der Wassertechniker einen Wert beizumessen, der freilich in der Regel im Widerspruch zu den Einsichten und Wunschvorstellungen aus heutiger ökologischer Sicht steht. Wie eine solche Interessenabwägung etwa am Beispiel der Glan aussehen könnte, ist zweifellos eine sehr schwierige Frage. Trotzdem sollten solche Gedankengänge – die aber wohl nicht Inhalt des Auftrags waren – den in der Publikation vorgelegten Konzepten, in denen die Biowissenschaften mehr oder weniger allein den Maßstab setzen, ganz bewußt gegenübergestellt werden.

Guido Müller

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Mitt\(h\)eilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde](#)

Jahr/Year: 1991

Band/Volume: [131](#)

Autor(en)/Author(s): diverse

Artikel/Article: [Zum Salzburger Schrifttum. I. 403-426](#)